

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ferienordnung für die John F. Kennedy Schule Berlin
2027/2028 1815

Senatsverwaltung für Finanzen

Honorarordnung für die Lehr- und Prüfungstätigkeit an
der Verwaltungsakademie Berlin - Landesamt für Aus- und
Fortbildung sowie Interne Beratung. 1815

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen
Verfügung über die **Gewährung von Reiseentschädigungen** .. 1819

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der **Verkehrs-**
sicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen. 1819

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der **Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive**
Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten
(Einführung RE-ING, Absatz 2.1.7 und 2.4.6) 1832

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der **Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive**
Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten
(Einführung RE-ING, Absatz 2.3 BDA-BRÜ) 1834

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der **Eurocodes für Brücken**
(Einführung Eurocodes für Brücken) 1835

Verwaltungsvorschriften über **Dauerkleingärten und**
Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken 1837

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Änderung der **Satzung des Deutschen Instituts für**
Bautechnik; des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 1853

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie des Landes Berlin für das **Programm**
„Kongressfonds für nachhaltiges Tagen“ 1854

Ärztchammer Berlin

16. Amtsperiode der Delegiertenversammlung - **Mandats-
verzicht - Eintritt eines nächstfolgenden Bewerbers** 1862

Kindertagesstätten Northwest

Rechtsgeschäftliche Vertretung 1862

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische
Sicherheit Berlin (LAGetSi)

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in dem immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung
und zum Betrieb einer Altholz-Biomasse-Kraft-Wärme-
Kopplungsanlage (KWK)** am Standort des Heizkraftwerkes
Reuter West der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH 1864

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 1868

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Ergebnis der Wahlen der Vorstandsmitglieder 1876

Bezirksämter 1877

Stellenausschreibungen 1886

Gerichte 1895

Nicht amtlicher Teil 1897

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der
Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

**Ferienordnung
für die John F. Kennedy Schule Berlin 2027/2028**

Bekanntmachung vom 15. Juni 2026

BJF II C 4.2

Telefon: 90227-6220 oder 90227-5050, intern 9227-6220

Aufgrund des § 128 in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, wird bestimmt:

Ferienordnung für die John F. Kennedy Schule Berlin 2027/2028

	erster Ferientag		letzter Ferientag		letzter Unterrichtstag	erster Unterrichtstag
Herbstferien	Mo. 11.10.2027	-	Sa. 23.10.2027	Fr. 08.10.2027	Mo. 25.10.2027	
Weihnachtsferien	Mo. 20.12.2027	-	Fr. 31.12.2027	Fr. 17.12.2027	Mo. 03.01.2028	
Winterferien	Mo. 31.01.2028	-	Sa. 05.02.2028	Fr. 28.01.2028	Mo. 07.02.2028	
Osterferien	Mo. 10.04.2028	-	Sa. 22.04.2028	Fr. 07.04.2028	Mo. 24.04.2028	
Unterrichtsfreier Tag nach AZVO	Fr. 26.05.2028			Mi. 24.05.2028	Mo. 29.05.2028	
Pfingstferien	Di. 01.06.2028	-	Fr. 02.06.2028	Mi. 31.05.2028	Di. 06.06.2028	
Sommerferien	Mo. 03.07.2028	-	Sa. 19.08.2028	Fr. 30.06.2028	Mo. 21.08.2028	

Das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2027/2028 endet am 28. Januar 2028. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres beginnt am 7. Februar 2028.

Die Zeugnisse werden am 28. Januar 2028 und am 30. Juni 2028 ausgegeben. Sie tragen das Datum des Ausgabetales. Am Ausgabetales endet der Unterricht nach der dritten Unterrichtsstunde. Vor den übrigen Ferien ist der Unterricht voll durchzuführen.

Senatsverwaltung für Finanzen

**Honorarordnung für die Lehr- und Prüfungstätigkeit
an der Verwaltungsakademie Berlin -
Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung**

Bekanntmachung vom 23. Juni 2026

Fin IV C 23

Telefon: 0151 29276955

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsakademieerrichtungsgesetzes (VAKG) vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 603) wird bestimmt:

I. Lehtätigkeit

Vergütung von Dozierendentätigkeiten in der Aus- und Fortbildung der Verwaltungsakademie Berlin in Form von Seminaren, Workshops, Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Lehrgängen, Coaching und Podiumsdiskussionen pro Doppelstunde

- | | | |
|---|--|---------|
| 1 | Veranstaltungen mit Einsatz von Dozierenden aus der Landes-/Bundes-/Kommunalverwaltung | 92 Euro |
|---|--|---------|

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 2 | Veranstaltungen, für die wissenschaftliche Fachkenntnisse erforderlich sind mit Einsatz von Dozierenden außerhalb der Landes-/Bundes-/Kommunalverwaltung | bis zu 120 Euro |
| 3 | Veranstaltungen, für die vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erforderlich sind mit Einsatz von Dozierenden außerhalb der Landes-/Bundes-/Kommunalverwaltung | bis zu 150 Euro |
| 4 | besonders herausgehobene Veranstaltungen mit Einsatz von Dozierenden außerhalb der Landes-/Bundes-/Kommunalverwaltung | bis zu 252 Euro |

Bezug der Honorarsätze

Die Honorarsätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Lehrtätigkeit einer Dozentin beziehungsweise eines Dozenten pro Doppelstunde (90 Minuten). Für Veranstaltungen mit Dauer von einer halben Doppelstunde (45 Minuten) oder bei Abrechnung in Zeitstunden (60 Minuten) ist der Honorarsatz entsprechend anzupassen. Die Zahlung des Honorars wird erst nach Abschluss der Dozententätigkeit fällig. Abschlagszahlungen sind zulässig.

Format der Veranstaltungen

Die Honorarordnung gilt für sämtliche Veranstaltungen der Verwaltungsakademie Berlin, unabhängig vom durchgeführten Format. Veranstaltungen in der digitalen Lernplattform sind den Veranstaltungen in Präsenz gleichgestellt.

Jährliche Anpassungen

In den Haushaltsjahren 2028 und 2030 steigt die Position 1 um 1,50 Euro bis zu einer insgesamten Höhe von 95 Euro an.

Besondere Regelungen

Für Veranstaltungen in besonders begründeten Einzelfällen, die außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erfordern, sowie für Veranstaltungen der Führungskräftefortbildung kann ein Honorar vereinbart werden, das über die Beträge der oben genannten Honorargruppen 1 bis 4 hinausgeht. Die Gründe sind intern aktenkundig zu machen und die schriftliche Zustimmung der Abteilungsleitung (für die Honorargruppe 1 und 2) und der Direktorin oder des Direktors (für die Honorargruppen 3 und 4) sind vor der Versendung eines entsprechenden Auftrages einzuholen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn für ein Thema mit besonderer Bedeutung für die Berliner Verwaltung keine geeignete Dozentin beziehungsweise kein geeigneter Dozent zu den Honorarsätzen in den Honorargruppen 1 bis 4 zur Verfügung steht **und** für dieses Thema ein höherer Honorarsatz marktüblich ist.

II. Prüftätigkeit und sonstige honorar-, entschädigungs- beziehungsweise vergütungsrelevante Tätigkeiten

Für den Bereich der zuständigen Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst im Land Berlin werden Entschädigungen durch die Richtlinien über die Entschädigung gemäß § 40 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im öffentlichen Dienst geregelt. Nachfolgende Regelungen finden für diesen Personenkreis keine Anwendung.

A. Vergütungen für Prüfungen und Gutachten im Studium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst sowie Studiengänge allgemein

A.1	Für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung je Prüfungsteilnehmerin/Prüfungsteilnehmer	33 Euro
A.2	Für die Beurteilung einer Laufbahnarbeit (ca. 35 bis 40 Seiten)	
	a) für Erstgutachten inklusive Erstberatung zur Themeneingrenzung	220 Euro
	b) für Zweitgutachten	90 Euro

A.3	Für die Begutachtung einer Kurzhausarbeit, Kleingruppenarbeit, rechtlichen Abhandlung (ca. 10 bis 15 Seiten)	
	a) für Erstgutachten	88 Euro
	b) für Zweitgutachten	44 Euro
A.4	Für die Projektbegutachtung	bis zu 275 Euro
A.5	Für die Ausarbeitung einer Aufgabenstellung	35 Euro

B. Vergütungen für Prüfungen/Leistungsnachweise in der dienstlichen Aus- und Fortbildung

B.1	Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses, außerhalb der Durchführung von Prüfungen, soweit nach der Prüfungsordnung Beschlüsse gefasst werden	25 Euro
B.2	Entschädigungspauschale für den/die Vorsitzende/-n des Prüfungsausschusses je Sitzung	25 Euro
B.3	Entschädigung für die Überprüfung eines Antrages auf Nachteilsausgleich durch den Prüfungsausschuss mit schriftlicher Begründung je Prüfungsausschussmitglied	10 Euro
B.4	Entschädigung für die Entscheidung bei Täuschungshandlungen durch den Prüfungsausschuss mit schriftlicher Begründung, je Prüfungsausschussmitglied	10 Euro
B.5	Entschädigung für die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Falle des Rücktrittes beziehungsweise der Nichtteilnahme durch den Prüfungsausschuss mit schriftlicher Begründung je Prüfungsausschussmitglied	10 Euro
B.6	Entschädigung für die Ausarbeitung/Überprüfung einer Prüfungsarbeit	
1.	Für die Ausarbeitung einer schriftlichen Prüfungsarbeit (mit Lösungshinweisen und gegebenenfalls Bewertungsschema) je angefangene 60 Minuten Prüfungsdauer	30 Euro
2.	Für die Überprüfung einer elektronischen Prüfungsarbeit mit Lösungshinweisen und Bewertungsschemata im Rahmen des fachinhaltlichen Austausches je angefangene 60 Minuten Prüfungsdauer	10 Euro
3.	Für die Ausarbeitung einer elektronischen Prüfungsarbeit mit Lösungshinweisen und Bewertungsschemata inklusive Revision und Kontrolle der elektronischen Bewertung; je angefangene 60 Minuten a) einer vollelektronisch auswertbaren Prüfung b) mindestens zu 50 % elektronisch auswertbaren Prüfung	150 Euro 75 Euro
4.	Für die Überprüfung einer elektronischen Prüfungsarbeit mit Lösungshinweisen und Bewertungsschemata im Rahmen des fachinhaltlichen Austausches; je angefangene 60 Minuten a) einer vollelektronisch auswertbaren Prüfung b) einer mindestens zu 50 % elektronisch auswertbaren Prüfung	10 Euro 10 Euro
B.7	Für die Bewertung einer Prüfungsarbeit	
1.	Für die Durchsicht und Erstkorrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit bei einer Anfertigungsdauer a) bis einschließlich 90 Minuten b) bis einschließlich 180 Minuten c) bis einschließlich 240 Minuten Für die Zweitkorrektur werden jeweils 50 % der entsprechenden Sätze gezahlt.	9 Euro 15 Euro 18 Euro

2.	Für die Durchsicht und Erstkorrektur einer elektronischen Prüfungsarbeit bei einer Anfertigungsdauer a) bis einschließlich 90 Minuten b) bis einschließlich 180 Minuten c) bis einschließlich 240 Minuten Für die Zweitkorrektur werden jeweils 50 % der entsprechenden Sätze gezahlt.	5 Euro 8 Euro 10 Euro
B.8	Entschädigung für die Ausarbeitung eines Falls für die mündliche Prüfung mit Lösungshinweisen je angefangene 30 Minuten	15 Euro
B.9	Für die Abnahme einer praktischen beziehungsweise mündlichen Prüfung (inklusive Vorbereitungszeit je Prüfungsteilnehmer/-in)	15 Euro

C. Vergütungen für Widerspruchsbearbeitung und Gutachtenerstellung in Entscheidungsüberprüfungs- und Klageverfahren, Teilnahmen an Fachworkshops und Helfendentätigkeiten

C.1	Entschädigung im Rahmen von Widersprüchen/Klageverfahren	
1.	Für die Überprüfung von Prüfungsentscheidungen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens, mit schriftlicher Begründung	25 Euro
2.	Für die Erstellung von rechtlichen Gutachten	90 Euro
C.2	Für die Teilnahme an Fachworkshops wird Lehrkräften ein Sitzungsentgelt gewährt in Höhe von	50 Euro
C.3	Eine Helfertätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert, wird je Zeitsunde entsprechend des aktuell gültigen Mindestlohnes vergütet.	

D. Richtlinien über die Vergütung für Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Für die nach § 76 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) durch die zuständige Stelle nach § 1 Absatz 1 und 2 der ZVO Berufsbildung ö D vom 8. Januar 2008, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes zur Umsetzung der Geschäftsverteilung des Senats vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S 695) geändert worden ist, berufenen Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater wird die Vergütung ihrer Tätigkeit wie folgt festgesetzt:

1. Die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater erhalten für ihre Mitwirkung im Rahmen der Überwachung und Beratung nach § 76 Absatz 1 BBiG je Beratung oder Überprüfung einer Ausbildungsstätte, nach Vorlage eines schriftlichen Berichtes, pro angefangene 60 Minuten eine Vergütung von 30 Euro
2. Mit der Vergütung sind sämtliche mit der Ausübung der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen abgegolten, einschließlich Vor- und Nachbereitung.
3. Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn die Tätigkeit der Ausbildungsberaterin oder des Ausbildungsberaters hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen wird.

III. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Honorarordnung vom 9. Oktober 2024. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

**Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Allgemeinen Verfügung
über die Gewährung von Reiseentschädigungen**

Bekanntmachung vom 29. Juni 2026

JustV II B 6 - 5110-0001/2005

Telefon: 9013-3045 oder 9013-0, intern 9013-3045

Die Allgemeine Verfügung über die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 10. Januar 2014 (ABl. S. 158) wird wie folgt geändert:

I.

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die gewährten Mittel sowie sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrkarten anfallen, gehören zu den Kosten des Verfahrens (vergleiche Nummer 9008 Nummer 2 und Nummer 9015 des Kostenverzeichnisses zum GKG, Nummer 2007 Nummer 2 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG, Nummer 31008 Nummer 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).“

2. In Nummer 1.1.6 Satz 1 wird vor der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

3. In Nummer 1.2 Satz 1 wird vor der Angabe „der Antragsteller aufhält“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

4. In Nummer 2 Satz 1 wird vor der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

5. In Nummer 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Dolmetschern,“ die Angabe „Protokollpersonen (§ 613 Absatz 2 ZPO)“ eingefügt.

6. In Nummer 3.1.3 Satz 1 wird nach der Angabe „Dolmetschern,“ die Angabe „Protokollpersonen (§ 613 Absatz 2 ZPO)“ eingefügt.

7. In Nummer 3.2 Satz 1 wird vor der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**Verwaltungsvorschriften
über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen
auf öffentlichen Flächen**

Bekanntmachung vom 4. Juni 2026

MVKU III C 2-1

Telefon: 9025-1664 oder 9025-0, intern 925-1664

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) bestimmt die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung:

Inhaltsübersicht

1 - Anwendungsbereich

2 - Zweck der Baumkontrolle

3 - Allgemeines zur Durchführung der Baumkontrolle

- 4 - Häufigkeit der Baumkontrolle und Vorgehensweise
- 5 - Kontrolle von Bäumen auf Bestandsflächen
- 6 - Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit
- 7 - Artenschutzrechtliche Anforderungen
- 8 - Dokumentation von Baumkontrollen
- 9 - Schadensfälle
- 10 - Inkrafttreten

1 - Anwendungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften sind auf Bäume anzuwenden, die vom Land Berlin zu pflegen und zu unterhalten sind. Hierzu zählen insbesondere

1. Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die der Straßenbaulast des Landes Berlin unterliegen,
2. Bäume in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bäume der gemeinschaftlichen Einrichtungen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung soweit die Flächen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch Berlin zu unterhalten sind,
4. Bäume auf landeseigenen Friedhöfen sowie
5. Bäume in Anlagen oder auf Grundstücken, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und vom Land Berlin unterhalten werden.

(2) Eine Pflicht zur Kontrolle der Verkehrssicherheit besteht nur für Bäume, die auf Grund ihres Standortes eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn im Fallbereich der Bäume ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung auf Bäume, die dem Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, unterliegen.

2 - Zweck der Baumkontrolle

Bäume oder Teile davon können aufgrund ihres Wuchses, ihres Zustandes oder ihres Standortes die Verkehrssicherheit gefährden. Um Schäden an Personen oder Sachen zu verhindern und um einen gesunden Baumbestand zu erhalten, sind Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf sonstigen öffentlichen Flächen regelmäßig zu kontrollieren. Ziel ist es, Schäden an den Bäumen sowie bestehende oder entstehende Gefahren, die von Bäumen ausgehen können, zu erkennen, zu beurteilen und zu dokumentieren. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Schadensbeseitigung zu bestimmen.

3 - Allgemeines zur Durchführung der Baumkontrolle

(1) Eine Baumkontrolle umfasst die Feststellung und Beurteilung des Baumzustandes sowie die anschließende Festlegung der erforderlichen Maßnahmen.

Zu der Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen gehört auch die Kontrolle von vorhandenen Baum-Zusatzeinrichtungen wie der Baumpfähle, Baumanker, Bewässerungs-/Bodenbelüftungsröhre, Poller und Schutzbügel sowie des Baumumfeldes.

(2) Durch die Baumkontrolle wird der jeweils aktuelle Zustand eines Baumes erfasst. Dabei sind insbesondere die Befunde (Symptome) nach Art, Umfang, in ihrer Gesamtheit und in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung, zu erkennen, zu beurteilen und zu dokumentieren. Das betrifft auch die Aktualisierung der Maßnahmen.

(3) Die Baumkontrolle ist auf Grundlage der Visual Tree Assessment (VTA)-Methode oder einer von der Fachwelt und den Gerichten gleichermaßen anerkannten Methode nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen.

(4) Die Baumkontrolle ist von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse sowie über entsprechende Erfahrungen verfügen und sich regelmäßig fachlich fortbilden. Eine weiterführende Untersuchung erfordert Fachkräfte mit spezieller Aus- und Weiterbildung sowie langjähriger Erfahrung.

(5) Im Ergebnis einer Kontrolle sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Pflege des betreffenden Baumes einschließlich der jeweiligen Dringlichkeit nach Prioritäten festzulegen.

4 - Häufigkeit der Baumkontrollen und Vorgehensweise

(1) Die betreffenden Bäume und deren Standorte (einschließlich Stubben) sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, sofern nicht Schäden, Krankheiten oder äußere Anzeichen vorliegen, die eine häufigere Kontrolle erfordern. Je nach Bedarf hat die Baumkontrolle abwechselnd im belaubten und im nicht belaubten Zustand zu erfolgen.

Bäume, deren Umfeld von Bauarbeiten betroffen ist oder die nach extremen Witterungsereignissen eine besondere Gefahr darstellen können, bedürfen einer gesonderten Kontrolle.

(2) Die Kontrolle des Baumbestandes sollte aufgrund des gemischten Bestandes in Bezug auf Alter und Zustand objektweise (Straße, Anlage, Grundstück) vorgenommen werden, sofern nicht Schäden oder Krankheiten vorliegen, die eine häufigere Kontrolle einzelner Bäume erfordern.

(3) Bei der Baumkontrolle ist wie folgt zu verfahren:

1. Visuelle Kontrolle

Die Baumkontrolle erfolgt zunächst als visuelle Kontrolle (Sichtkontrolle). Dabei werden die Bäume durch eine gewissenhafte und fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus ohne Werkzeuge und ohne andere Hilfsmittel auf Anzeichen überprüft, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Jeder Baum ist einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu sichten. Ist eine Sichtkontrolle durch Bewuchs oder andere Sichtbehinderungen nicht möglich, so ist eine Kontrolle mit geeigneten Werkzeugen (visuell-manuelle Kontrolle, weiterführende Untersuchung) oder eine Entfernung des Bewuchses/der Sichtbehinderung zu veranlassen.

Die abschließende Beurteilung der Verkehrssicherheit des Baumes, einschließlich der Bestimmung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, kann erfolgen, wenn bereits die Sichtkontrolle zu einem zweifelsfreien Ergebnis kommt. Dies ist dann der Fall, wenn

- a) an dem Baum keine Befunde (Symptome) erkannt wurden oder
- b) der Baum offensichtliche Befunde (Symptome) aufweist, welche auf eine mangelnde Verkehrssicherheit hindeuten, und Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden können.

2. Visuell-manuelle Kontrolle

Bestehen nach der visuellen Kontrolle (Sichtkontrolle) Zweifel an der Verkehrssicherheit des Baumes oder an den erforderlichen Maßnahmen, ist eine visuell-manuelle Kontrolle mit einfachen Werkzeugen wie Schonhammer und Sondierstab durchzuführen. Dies erfolgt abhängig vom Befund in der Krone, am Stamm, am Stammfuß, an den Baumwurzeln oder im Baumumfeld.

3. Weiterführende Untersuchung

Bestehen trotz der visuellen Kontrolle (Sichtkontrolle) und der anschließenden visuell-manuellen Kontrolle noch Zweifel an der Verkehrssicherheit des Baumes oder an den zu treffenden Maßnahmen, ist eine weiterführende Untersuchung des Baumes von entsprechend geschulten, erfahrenen Fachkräften unter Einsatz technischer Hilfsmittel (zum Beispiel Schalltomograph, Resistograph) durchzuführen.

5 - Kontrolle von Bäumen auf Bestandsflächen

Für die Kontrolle von Bäumen auf dicht mit Bäumen bestandenen Flächen (Bestandsflächen), die aufgrund ihrer Bestandsdichte nicht einzeln erfasst werden können, gilt Folgendes:

(1) Die Kontrolle von Bäumen auf Bestandsflächen setzt eine klar strukturierte und nachvollziehbare Einteilung der betreffenden Bereiche voraus. Die definierten Grenzen sind zu dokumentieren.

(2) Bei Bestandsflächen sind alle Bäume zu kontrollieren, deren Fallbereich öffentlich zugängliche Flächen oder Nachbargrundstücke berührt. Der Fallbereich entspricht der jeweiligen Baumhöhe plus 5 m.

(3) Bei der Kontrolle von Bäumen auf Bestandsflächen werden nur diejenigen Bäume, an denen eine Maßnahme erforderlich ist, in einer Liste erfasst. Für sie gelten die gleichen fachlichen Anforderungen wie bei der Kontrolle von Einzelbäumen.

(4) In naturnahen Bereichen kann unter Einhaltung der Abstandsregelungen auf die Sichtkontrolle im Wurzel- und unterem Stammbereich in begründeten Fällen verzichtet werden, um beispielsweise Habitate zu schonen, sofern diese Bereiche nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

6 - Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit

(1) Zur Beseitigung der Baumschäden sowie der von ihnen ausgehenden Gefahren sind Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, die eine entsprechend fachkundige Person für notwendig und ausreichend hält. Dieses sind zum Beispiel Baumfällungen, Schnittmaßnahmen im Ast- und Kronenbereich oder auch temporäre oder dauerhafte Absperrungen.

Diese Festlegung darf allein unter fachlichen Aspekten im Hinblick auf die Gefahrenabwehr und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der notwendigen Pflege erfolgen.

Die Art der im Rahmen der Baumkontrolle festzulegenden notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist abhängig von

1. der Art des Befundes,
2. dem Standort des Baumes,
3. der Vitalität und dem Regenerationsvermögen des Baumes,
4. dem Schutzstatus, der Bedeutung und der Erhaltenswürdigkeit des Baumes,
5. der Baumart,
6. der Größe des Baumes sowie
7. den gestalterischen Aspekten.

(2) Für die Abarbeitung der notwendigen Maßnahmen sind je nach Dringlichkeit jeweils Prioritätsstufen (siehe Anlage 1) festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind fachgerecht und in einem zumutbaren Umfang entsprechend ihrer Dringlichkeit (Prioritätsstufe) durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge muss sofort gehandelt und gegebenenfalls der Gefahrenbereich durch Absperranlagen beziehungsweise Warnzeichen abgesichert werden.

Der Erfolg der getroffenen Maßnahmen ist im erforderlichen Maß zu kontrollieren.

(3) Baumfällungen sollen nur dann angeordnet und durchgeführt werden, wenn keine anderen geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Baumes zur Verfügung stehen.

7 - Artenschutzrechtliche Anforderungen

(1) Bei der Kontrolle von Bäumen und insbesondere bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist das geltende Artenschutzrecht (§§ 39 und 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG dürfen Bäume auch auf öffentlichen Flächen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wildlebender Tiere vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf ein Baum auch durch eine Behörde oder durch Dritte im behördlichen Auftrag nur dann gefällt werden, wenn die Fällung der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dient und die Verkehrssicherheit im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu einem anderen Zeitpunkt hergestellt werden kann.

(3) Den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes in § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG gemäß ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder

sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Es ist auch verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei dauerhaft geschützten Lebensstätten, wie beispielsweise Baumhöhlen, gelten die Verbote unabhängig von einer aktuellen Nutzung durch die Tiere. Daher ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Vor Fällungen oder Rückschnitten sind Bäume fachgerecht auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten und deren Lebensstätten zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und in das Baumkataster einzutragen.

Die Untersuchung der Bäume muss durch nachweislich geschulte Mitarbeitende erfolgen oder ist an entsprechend sachkundige externe Fachkräfte zu vergeben.
- b) Sind zum Zeitpunkt der geplanten Maßnahme von geschützten Tieren genutzte Lebensstätten vorhanden, ist die Maßnahme bis nach deren Nutzungsende aufzuschieben (zum Beispiel dem Ausfliegen der Brut). Hierfür kann es erforderlich sein, den Bereich für diesen Zeitraum abzusperren. Ist dieses zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht möglich, kann unter Einbeziehung von Experten (zum Beispiel Vogel- beziehungsweise Fledermauskundlern) nach Maßgabe der durch die Untere Naturschutzbehörde zu erteilenden Befreiung eine Umsiedlung oder Bergung der Tiere vorgenommen werden.
- c) Nur einmalig von den Tieren genutzte Lebensstätten, wie beispielsweise die meisten Nester der frei brütenden Vogelarten, können im Rahmen der Schnittmaßnahmen nach Ausfliegen der Brut entfernt werden.
- d) Sind dauerhaft genutzte Lebensstätten, wie beispielsweise Baumhöhlen oder Greifvogelnester vorhanden, sind die notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Lebensstätten erhalten bleiben. Geeignete Maßnahmen hierfür können die Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone sowie in Einzelfällen der Einbau von fachgerechten Sicherungen sein.
- e) Baumteile, die als Lebensstätten von geschützten Käfer- und anderen Insektenarten dienen, sind gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Sachverständigen an geeigneter Stelle zu lagern, damit die Tiere schlüpfen können. Die zuständige Naturschutzbehörde muss in jedem Fall unverzüglich davon unterrichtet werden.

8 - Dokumentation von Baumkontrollen

(1) Die Einzelbäume und die Bäume auf Bestandsflächen sowie die durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen, samt der festgelegten Maßnahmen, sind im Baumkataster des Berliner Grünflächeninformationssystems (GRIS) zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie in Streitfällen als Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch das für die Pflege der Bäume zuständige Fachamt dient.

(3) Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1. den Ort der Baumkontrolle,
- 2. das Datum der Baumkontrolle,
- 3. den Namen der kontrollierenden Person,
- 4. die Angaben zum kontrollierten Baum,
- 5. die Art der durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen,
- 6. das Ergebnis der Kontrollen und Untersuchungen,
- 7. den jeweiligen Befund,
- 8. die jeweilige Schadstufe (siehe Anlage 2),
- 9. die Art der vorgesehenen Maßnahmen und
- 10. die Priorität der Maßnahmen (siehe Anlage 1).

Ferner kann die jeweilige Vitalitätsstufe (siehe Anlage 3) dokumentiert werden.

(4) Bei Bestandsflächen wird der Nachweis der Baumkontrolle für Baumgruppen, an denen Maßnahmen erforderlich sind (Gruppendokumentation), erbracht. Bäume, von

denen Gefahren ausgehen oder an denen bedeutende Schäden festgestellt wurden, sind wieder auffindbar zu dokumentieren.

9 - Schadensfälle

(1) Ist ein Schaden durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen eines Baumteiles entstanden, sind sofort die geeigneten Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhaltes (insbesondere Hergang, Ursache, Schaden und Schadensumfang) und zur Beweissicherung zu treffen. Soweit beweisrelevant, sind Äste, Stämme etc. sicherzustellen.

(2) Es ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Dabei muss insbesondere Folgendes dokumentiert werden:

1. der Ort, das Datum, die Zeit und die Teilnehmenden (Name, Funktion) der Ortsbesichtigung,
2. der Zeitpunkt des Schadenseintritts beziehungsweise der Zeitpunkt der Feststellung des Schadens,
3. die Sachverhaltsschilderung bei Bedarf,
4. die Dokumentation der Schadensstelle und des eingetretenen Schadens (bei Sachschäden beweiskräftige Feststellungen des mutmaßlichen Schadensumfangs), zum Beispiel durch Beschreibung, Fotos, Skizzen, Sicherstellung beweisrelevanter Ast-, Stamm- und Wurzelteile,
5. Informationen über den Baumzustand und die durchgeführten Kontrollen,
6. sofern Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln sind: die Personalien und der Inhalt der jeweiligen Aussagen.

10 - Inkrafttreten

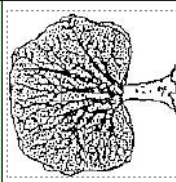
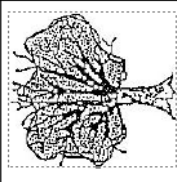
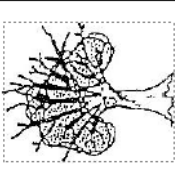
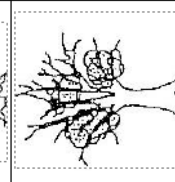
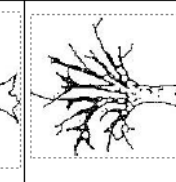
Diese Verwaltungsvorschriften treten am 13. Juli 2026 in Kraft.

Anlage 1

Prioritätsstufen

Stufe	Priorität	Bemerkung	Anzahl der Tage
Stufe 1	sehr hoch	Maßnahmen sind unverzüglich zu erledigen, das heißt ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt. Das kann im Einzelfall „sofort“, aber auch innerhalb eines Tages oder innerhalb von zwei Wochen erforderlich sein. Bei Gefahr im Verzuge muss sofort gehandelt und gegebenenfalls der Gefahrenbereich abgesichert werden.	0 - 14 Tage
Stufe 2	hoch	Maßnahmen sind innerhalb von drei Monaten abzuarbeiten, da der Baum noch als kurzfristig sicher eingestuft wird.	90 Tage
Stufe 3	mittel	Maßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten abzuarbeiten, da der Baum noch als mittelfristig sicher eingestuft wird.	180 Tage
Stufe 4	niedrig	Maßnahmen sind innerhalb von einem Jahr abzuarbeiten, da der Baum auch noch als langfristig sicher eingestuft wird.	365 Tage
Stufe 5	sehr niedrig	Maßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren abzuarbeiten (wie z.B. Schilder anbringen).	730 Tage

Empfehlungen für die Beurteilung von Bäumen in der Stadt

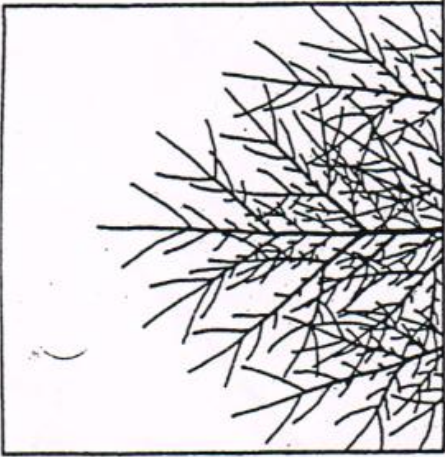
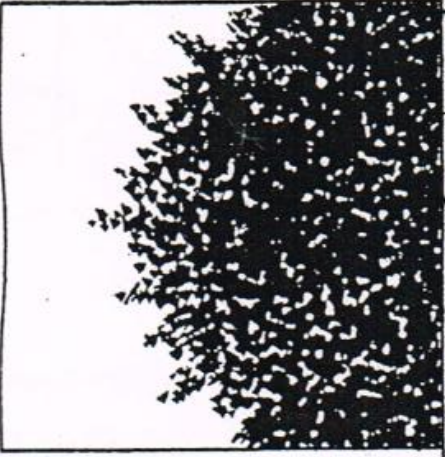
Schadungsstufen		Zeichen		Baumzustand allgemein		Kronenbereich		Starkast- und Stammbereich		Wurzelsbereich	
0	gesund bis leicht geschädigt	0 - 10 [%]			- Wachstum u. Entwicklung arttypisch - volle Funktionserfüllung - gute Vitalität	- voller Zuwachs - arttypischer Kronenaufbau - arttypische Verzweigung - volle arttypisch. Belaubung		- art- und alterstypischer Dickenzuwachs - bei Verletzung gute Wundüberwallung - keine Rindenschäden	- ausreichend großer Wurzelraum - geringe oder keine Überfüllungen od. Abgrabungen - keine erkennbaren Wurzelschäden		
1	leicht bis mittelstark geschädigt	>10 - 25 [%]			- Wachstum u. Entwicklung ausreichend - eingeschränkte Funktionserfüllung - nachlassende Vitalität	- Feinstäste fehlen z.T. im äußeren Kronenbereich - schütter Belaubung - eingeschränkte Verzweigungsintensität - verfrühter Laubfall	- leichte Einschränkungen der o.a. Kriterien - leichte Rindenschäden möglich	- Wurzelraum leicht eingeschränkt - geringe Überfüllungen od. leichte Wurzelschäden möglich			
2	mittelstark bis stark geschädigt	>25 - 60 [%]			- Wachstum u. Entwicklung gestört - Funktionserfüllung deutlich eingeschränkt	- absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig - beginnende Vergreisung - Krone durchstichtig - schütter Belaubung, verkleinerte Blätter - früher Laubfall	- Rindenverletzungen bis 30% - schwache Wundüberwallung - weiteres Nachlassen des Dickenwachstums und der Wundreaktion	- stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum - teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen - Wurzelschäden			
3	stark bis sehr stark geschädigt	>60 - 90 [%]			- Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört - Vitalität nicht mehr ausreichend - schwere Beeinträchtigung der Funktion	- Krone in Teilbereichen abgestorben, Unterkronen können entstehen - sehr schwachwüchsig - stark schütter Belaubung im gesamten Kronenbereich - fortgeschritt. Vergreisung	- Rindenverlust bis 45 % - sehr schwache Wundüberwallung - Dickenzuwachstum kaum feststellbar	- stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum - teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen - Wurzelschäden			
4	sehr stark geschädigt bis absterbend/tot	>90 - 100 [%]			Vitalität kaum oder nicht mehr feststellbar	- Krone fast oder vollständig abgestorben - keine oder nur kümmerliche Restbelaubung	- Rindenverlust mehr als 50 % - keine Wundüberwallung - kein Dickenzuwachs	- stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum - teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen - Wurzelwerk stark reduziert oder tot			

© 2002 GALK Arbeitskreis Stadtbaume

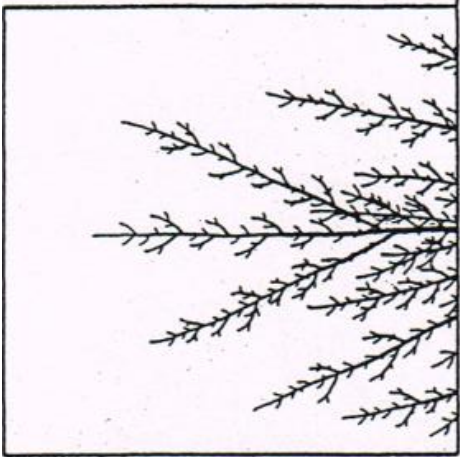
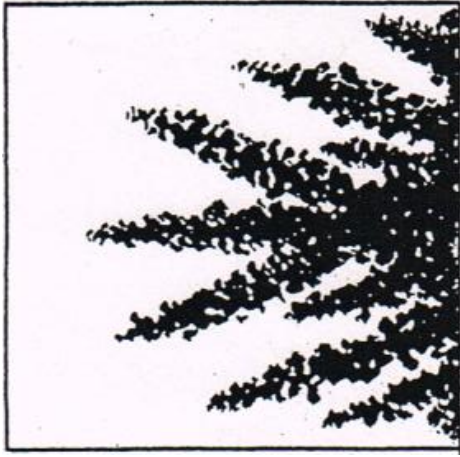
Anlage 3

Vitalitätsstufen von Laubbäumen nach der Verzweigung

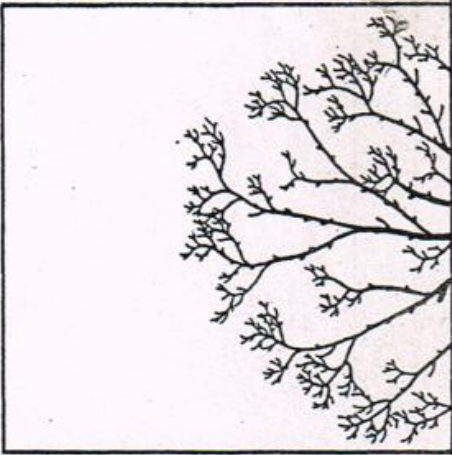
verändert nach Prof. Dr. Andreas Roloff / Tharandt

Vitalitätsstufen	Darstellung / unbelaubter Zustand	Darstellung / belaubter Zustand
Vitalitätsstufe 0 = vital Langtrieb-Modus Explorationsphase Erläuterung der Vitalitätsstufe 0: Entwicklung der Wipfeltriebe durch stockwerkartigen Aufbau der Seitenzweige. Krone komplett geschlossen. Fast kein Totholz in der Krone. Checkliste: - Netzwerk von Langtrieben in Oberkrone - relativ dichte und gleichmäßige Verzweigung - kaum Verzweigungslücken		

Anlage 3

Vitalitätsstufen	Darstellung / unbelaubter Zustand	Darstellung / belaubter Zustand
Vitalitätsstufe 1 = geschwächt Bürsten-Modus Degenerationsphase Erläuterung der Vitalitätsstufe 1: Terminalknospe bildet kurze Längstriebe. Aus den Seitenknospen entstehen fast nur Kurztriebe. Kronenmantel an wenigen Stellen zerklüftet. Wenig Totholz im Dünholz- und Starkastbereich. Checkliste: - „Flaschenbürsten“ aus Oberkrone herausragend - Kurztriebe seitlich an Hauptwipfelachsen - zerfrante Krone		

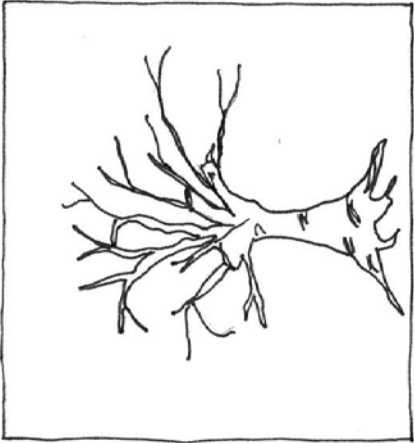
Anlage 3

Vitalitätsstufen	Darstellung / unbelaubter Zustand	Darstellung / belaubter Zustand
Vitalitätsstufe 2 = sehr geschwächt Kurztrieb-Modus Stagnationsphase Erläuterung der Vitalitätsstufe 2: Längstriebe und Seitenknospen bilden fast nur noch Kurztriebe. Verzweigungsmuster ist kaum noch zu sehen. Kronenmantel ist an vielen Stellen zerklüftet. Vermehrt Totholz in der Krone. Kronenmantel ist „durchsichtig“. Bildung einer Sekundärkrone. Checkliste: - Pinselstrukturen in Oberkrone (unbelaubt: „Krallen“) - Wipfeltriebe in die Waagerechte umschwenkend - Kurztrieb(ketten)-Häufung		

Anlage 3

Vitalitätsstufen	Darstellung / unbelaubter Zustand	Darstellung / belaubter Zustand
Vitalitätsstufe 3 = absterbend Rückzugs-Modus Refraktionsphase Erläuterung der Vitalitätsstufe 3: Äste sterben ab. Kronenmantel an allen Stellen zerklüftet. Sehr viel Totholz. Keine Bildung einer Sekundärkrone. Checkliste: - skelettartige Krone - Absterben von Hauptwipfeltrieben - große Lücken in Verzweigung		

Anlage 3

Vitalitätsstufen	Darstellung / unbelaubarer Zustand	Darstellung / belaubarer Zustand
Vitalitätsstufe 4 = abgestorben Todesphase Erläuterung der Vitalitätsstufe 4: Baum ist abgestorben. Vitalität ist nicht feststellbar (kein Triebwachstum, keine Wundüberwallung, kein Dickenzuwachs etc.). Laub ist gar nicht oder nur ganz unwesentlich vorhanden.		

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Richtlinien für den Entwurf,
die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten
(Einführung RE-ING, Absatz 2.1.7 und 2.4.6)**

Bekanntmachung vom 7. Juni 2026

MVKU IV D 11

Telefon: 9025-1438 oder 9025-0, intern 925-1438

Auf Grund des § 27 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Die folgenden Abschnitte der „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)“, Stand 2025/12** werden für den Geschäftsbereich der Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist, eingeführt:

- Teil 2 Brücken - Absatz 1 Planungsgrundsätze - 7. Leitungen Dritter an und in Brücken
- Teil 2 Brücken - Absatz 4 Brückenausstattung - 6. Leitungen an und in Brücken

Bei neu abzuschließenden Verträgen sind sie insoweit zum Vertragsbestandteil zu machen. Die genannten Abschnitte der Richtlinie, sowie der zugehörigen Ausführungsvorschriften sind für alle baulichen Maßnahmen, welche die Leitungen betreffen, anzuwenden. Hierzu zählt auch die Neuverlegung von Leitungen sowie die Erneuerung und der Umbau bestehender Leitungen an und in Brücken.

2. **Zu RE-ING, Teil 2 - Absatz 1-7. Leitungen Dritter an und in Brücken**

Hinweis zu 7.1 (1):

In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind die Kosten für den angeordneten temporären Rückbau und Wiedereinbau von Leitungen zur Durchführung der regelmäßigen, handnahen Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 sowie für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Abschnitt 7.1 Absatz (3) wird wie folgt gefasst:

„Bei der Planung der Leitungsverlegung sind die Belange des Baulastträgers der Brücke in verkehrlicher, technischer, sicherheitsrelevanter und gestalterischer Hinsicht und der Versorgungsträger zu berücksichtigen. Die Belange der Überwachung und Prüfung der Brücken und Leitungen sind zu beachten. Technische Belange schließen die Belange der Bauwerksunterhaltung und -erhaltung mit ein.

Die Belange der Überwachung schließen auch die Belange des Bauwerksmonitorings mit ein.“

In Abschnitt 7.1 Absatz (5) wird „Straßenbauverwaltung“ durch „Baulastträger der Brücke“ ersetzt.

Abschnitt 7.2 Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:

„Wasserführende Leitungen Dritter (ausgenommen Leitungen der Bauwerksentwässerung) sind in Hohlkästen mit externen Spanngliedern nicht zulässig.“

3. **Zu RE-ING, Teil 2 - Absatz 4-6. Leitungen an und in Brücken**

Abschnitt 6.2.1 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„Die Regelanordnung im Überbauquerschnitt für die einzelnen Leitungen (hier: Ausstattungs- und Versorgungsleitungen) ist für Platten- und Plattenbalkenquerschnitt in den Bildern 2.4.1 und 2.4.2 dargestellt. Bild 2.4.3 zeigt die entsprechende Darstellung für einen Hohlkastenquerschnitt, wobei hier die dargestellte innen verlegte Wasserleitung für Hohlkästen mit externen Spanngliedern nicht zulässig ist, sofern sie keine Bauwerksentwässerungsleitung ist. Bei stählernen Überbauten ist sinngemäß zu verfahren.“

Hinweis zu 6.2.1, Bild 2.4.3:

Die Verlegung von wasserführenden Leitungen (ausgenommen Leitungen der Bauwerksentwässerung) in Hohlkästen mit externen Spanngliedern ist nicht zulässig und das Bild 2.4.3 dementsprechend bezüglich der Verlegung der Wasserleitung nicht als Regelanordnung anzuwenden.

Abschnitt 6.2.1 Absatz (12) wird wie folgt gefasst:

„Der lichte Abstand der Leitungen von allen Bauwerksteilen soll aus Erhaltungsgründen 50 cm nicht unterschreiten. In Ausnahmefällen ist ein lichter Abstand von 30 cm zulässig, wenn der durch die Leitung beschattete Bereich eine Breite von 50 cm bei einseitiger Zugänglichkeit beziehungsweise 1,0 m bei beidseitiger Zugänglichkeit nicht überschreitet. Es gelten die Außenkanten der Leitungen, Mantel- und Schutzrohre beziehungsweise wenn vorhanden der Wärmedämmung.

Für den lichten Abstand der Leitungen, Mantel- und Schutzrohre beziehungsweise wenn vorhanden der Wärmedämmung untereinander - ausgenommen bei Leitungen der Elektrizitätsversorgung und bei Fernmeldeeinrichtungen - dürfen 20 cm nicht unterschritten werden.“

Der Abschnitt 6.2.1 Absatz (15) wird wie folgt gefasst:

„Die Kammerwanddurchdringung sollte vermieden werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind Kammerwanddurchdringungen wasserdicht auszuführen. Die Leitungen im Bereich der Durchdringungen müssen elastisch gebettet sowie längs- und querverschieblich sein. Außerdem müssen die Durchdringungen mögliche Auflagerverdrehungen für die Leitungen zwängungsfrei zulassen und eine berührungsfreie Lage zwischen Mantel und Leitungsrohr gewährleisten.“

Abschnitt 6.2.2 Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

„Aufhängekonstruktionen und ihre Auswirkungen auf das Bauwerk sind nachzuweisen.“

Abschnitt 6.2.2 Absatz (3) wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufhängekonstruktion ist nichtrostender Stahl Werkstoff-Nummer 1.4401 oder 1.4571 zu verwenden. Die Bewehrung darf durch Befestigungsmittel nicht beschädigt werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz ist bei nachträglichem Anschluss der Aufhängekonstruktion zu schützen und in Abhängigkeit des vorhandenen Beschichtungssystems nach den geltenden einschlägigen Vorschriften funktionsfähig wiederherzustellen.“

4. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
5. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (Einführung RE-ING, Absatz 2.1.6 und 2.4.6)/Stand 2019/12) vom 17. Februar 2021 (ABl. S. 525) sind mit Ablauf des 9. Juli 2026 nicht mehr anzuwenden.
6. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 10. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 9. Juli 2031 außer Kraft.

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Richtlinien für den Entwurf,
die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten
(Einführung RE-ING, Absatz 2.3 BDA-BRÜ)**

Bekanntmachung vom 7. Juni 2026

MVKU IV D 11

Telefon: 9025-1438 oder 9025-0, intern 925-1438

Auf Grund des § 27 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Der folgende Abschnitt der „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)“, Stand 2025/12** wird für den Geschäftsbereich der Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist, unter Maßgabe der nachfolgenden Ausführungsvorschriften eingeführt:

- Teil 2 Brücken - Absatz 3 Bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (BDA-BRÜ)

Bei neu abzuschließenden Verträgen sind sie insoweit zum Vertragsbestandteil zu machen.

2. **Zu RE-ING, Teil 2 - Absatz 3 Bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (BDA-BRÜ)**

Abschnitt 1 Absatz (3) wird wie folgt ergänzt:

„Dies gilt auch bei umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen ohne geplante bauliche Veränderungen.“

Abschnitt 2 Absatz (4) wird wie folgt ergänzt:

„Für die Projekte mit bereits abgeschlossener Entwurfsplanung sind die Leistungen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen der Erstellung der „Unterlage für spätere Arbeiten“ mit zu berücksichtigen.“

Abschnitt 3.1.1 Absatz (5) wird wie folgt ergänzt:

„Der Anlegepunkt der Leiter ist dabei die Oberkante der Auflagerbank.“

Abschnitt 3.1.1 Absatz (10) wird wie folgt gefasst:

„Schließen Zäune oder Lärmschutzwände an Brücken an, sind unmittelbar daneben Türen anzuordnen, sofern keine anderweitigen Möglichkeiten des Zugangs bestehen.“

Abschnitt 3.1.2 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„Einstiege in hohle Überbauten und hohle Widerlager von oben sind im Bereich von Brücken mit planmäßig motorisierten Verkehr nicht zulässig. Einstiege in hohle Überbauten und hohle Widerlager von Fuß- und Radwegbrücken von oben sind zu vermeiden.“

Abschnitt 3.1.2 Absatz (9) f), letzter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„ - in Querrichtung bei mehrzelligen Überbauten durch Öffnungen in den Längsstegen, wenn andere Zugangsmöglichkeiten nicht realisierbar sind.“

Abschnitt 3.1.3 Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

„Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Seilverankerungen und Stielverankerungen (zum Beispiel Verkehrszeichenbrücken).“

Abschnitt 3.1.4 Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

„Für die Bauwerksprüfung sind geeignete Anschlagpunkte für Winden, Umlenkrollen, Absturzsicherung usw. vorzusehen.“

Abschnitt 3.4 Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

„Die lichten Maße in Höhe und Breite in Hohlkästen gelten unter Berücksichtigung vorhandener Leitungen und sonstiger Einbauten.“

Abschnitt 4.3 Absatz (5) wird wie folgt ergänzt:

„Laufstege über verkehrsführenden Wegen und Gewässern sind mit einer Fußleiste H = 10 cm auszurüsten.“

3. **Der oben genannte Abschnitt der Richtlinien** ist auch für bestehende Brücken, für welche Berlin Träger der Baulast ist, anzuwenden, wenn diese durch umfassende Baumaßnahmen wesentlich geändert werden müssen.
4. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
5. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauwerken (Einführung RE-ING, Absatz 2.3 BDA-BRÜ/Stand 2021/01) vom 13. August 2021 (ABl. S. 3429) sind mit Ablauf des 9. Juli 2026 nicht mehr anzuwenden.
6. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 10. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 9. Juli 2031 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Eurocodes für Brücken (Einführung Eurocodes für Brücken)

Bekanntmachung vom 10. Juni 2026

MVKU IV D 11

Telefon: 9025-1438 oder 9025-0, intern 925-1438

Auf Grund des § 27 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Die „Eurocodes für Brücken“

- Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung“
- Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken“
- Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken“
- Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken“
- Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken“

gelten verbindlich für die öffentlichen Brücken, für die Berlin Träger der Baulast ist.

2. **Bei Bemessung und Konstruktion** von Brücken sind die oben genannten Eurocodes anzuwenden.
3. **Bei Anwendung** der Eurocodes sind die Anlagen zum Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 22/2012 des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums zu beachten.
4. **Zu Eurocode 0 (DIN EN 1990 + NA) und Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) - Gleichzeitigkeit von Straßen- und Schienenverkehr**

Für Brücken mit gleichzeitigem Straßen- und Schienenverkehr sind diese als gleichzeitig auftretend anzunehmen.

Auf der sicheren Seite liegend, kann vereinfachend davon ausgegangen werden, dass Straßen- und Schienenverkehr gleichzeitig voll anzusetzen sind.

Im Einzelfall kann es jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen sinnvoll sein für kombinierten Straßen- und Schienenverkehr für die Gleichzeitigkeit des Auftretens individuelle Bemessungssituationen (Kombinationsregel) zu wählen. Hierfür ist vom Baulastträger eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen und die Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erforderlich.

5. Zu Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) - Straßenbahn

Zu Punkt 6.1 Satz (3) P „Anwendungsbereich“:

Für den Neubau und Ersatzneubau von Brücken mit von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) betriebenen Straßenbahnlinien ist die „Richtlinie zur Bemessung und Nachrechnung von Straßenbahnbrücken - Allgemeine Berechnungsgrundlagen - Lastannahmen“ der BVG in der Fassung Mai 1997 und unter Beachtung der zugehörigen Ergänzungsseite S. 23 (1. Änderung 01/2000) als Planungsgrundlage zu verwenden.

Sollen innerhalb der prognostizierten Lebensdauer der Brücke Fahrzeuge genutzt werden, die das Lastmodell dieser Richtlinie überschreiten, ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine anderweitige Berechnungsgrundlage mit der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.

Weiterhin ist die Formel zur Ermittlung des Schwingbeiwertes auf S. 13 in Tabelle 2 der Richtlinie durch folgende Formel zu ersetzen:

$$\Phi = \frac{1,44}{\sqrt{L_{\Phi} - 0,2}} + 0,82 \quad 1,00 \leq \Phi \leq 1,67$$

6. Zu Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) - Sonderfahrzeug 2400/240

Punkt 4.3.4 „Lastmodell 3 (Sonderfahrzeuge)“ in Verbindung mit Anhang A „Modelle von Sonderfahrzeugen für Straßenbrücken“ ist im Land Berlin für Vorrangstrecken anzuwenden. Hierfür ist von der für den Verkehr zuständigen Senatsverwaltung vom Grundsatzreferat (IV A) aus den Fachbereichen für Netzplanung (IV A 2) und Wirtschaftsverkehr (IV A 3) in Verbindung mit der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwertransporte (VI A) im Rahmen der Grundlagenmittlung eine Stellungnahme einzuholen. Sofern auf Grundlage dieser Stellungnahme und unter Abwägung aller sonstigen Interessen Sonderfahrzeuge auf dem Brückenbauwerk zu berücksichtigen sind, wird in der Regel folgendes Sonderfahrzeug (gemäß Tabelle A.1) für die Bemessung und Konstruktion zugrunde gelegt:

Bezeichnung: 2400/240

Weiterhin gelten in der Regel folgende Vorgaben für die Bemessung von Brücken für Sonderfahrzeuge:

- Die Sonderfahrt ist gemäß A.2 (2) als vorübergehende Bemessungssituation zu berücksichtigen.
- Die Befahrung erfolgt in Alleinfahrt und Schrittgeschwindigkeit (≤ 5 km/h) ohne Bremsen und Anfahren.
- Die Angaben gemäß Tabelle A.2 (2400 kN/Achslast: 240 kN) sind zu beachten.
- Der Teilsicherheitsbeiwert für das Sonderfahrzeug beträgt $\gamma_Q = 1,5$.
- Gemäß A.3 (4) gilt die Annahme einer geringen Geschwindigkeit als erfüllt (≤ 5 km/h).

7. Zu Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) - Dienstfahrzeug 5 Tonnen

Zu Punkt 5.3.2.3 „Dienstfahrzeuge“ in Verbindung mit 5.6.3 „Unplanmäßige Anwesenheit von Fahrzeugen auf der Brücke“:

Auf Grund der langen Nutzungsdauer von Brücken sind Poller und sonstige entfernbare Absperrvorrichtungen nicht geeignet, dauerhaft die Befahrung zu verhindern. Auf die Bemessung nach Lasten von Dienstfahrzeugen und anderen unplanmäßig anwesenden Fahrzeugen kann nur bei Brücken, die ausschließlich über Stufen erreichbar sind, verzichtet werden.

Im Sonderfall können Brücken, deren Weite zwischen den Geländern $\leq 1,50$ m beträgt beziehungsweise für welche das Befahren mit Fahrzeugen mit einer

Breite von $b > 1,50$ m durch dauerhafte bauliche Maßnahmen (keine Poller oder sonstige entfernbare Absperrvorrichtungen) verhindert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung ersatzweise und in Anlehnung an DIN EN 1991-2 - Bild 5.2 für ein kleineres Gehweg-Dienstfahrzeug mit einem Radabstand von 1,00 m, einem Achsabstand von 1,60 m und Achslasten von 20 kN und 30 kN bemessen werden. Die dauerhafte bauliche Maßnahme zur Verhinderung der Befahrung des Bauwerks mit Fahrzeugen mit $b > 1,50$ m muss integraler Bestandteil des Brückenbauwerks sein und ist entsprechend dem zu erwartenden Verkehr in Anlehnung an DIN EN 1991-1-7 - Tabelle NA.2 - 4.1 auf Anprall zu bemessen.

8. Zu Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) - Menschenansammlung

Im Land Berlin wird aufgrund der besonderen Urbanität das in 4.3.5 definierte Lastmodell 4 (Menschenansammlung) in der Regel berücksichtigt. Somit ergibt sich auch für 5.3.2.1 (2) ein charakteristischer Wert von $q_{rk} = 5 \text{ kN/m}^2$.

9. Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.

10. Die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Eurocodes für Brücken vom 23. März 2021 (ABl. S. 1036) sind mit Ablauf des 9. Juli 2026 nicht mehr anzuwenden.

11. Diese Ausführungsvorschriften treten am 10. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 9. Juli 2031 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**Verwaltungsvorschriften
über Dauerkleingärten und Kleingärten
auf landeseigenen Grundstücken**

Bekanntmachung vom 23. Juni 2026

MVKU III C 2-5 und III C 2-6

Telefon: 9025-1657/1261 oder 9025-0, intern 9025-1657/1261

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG BE) bestimmt der Senat:

I. Allgemeines

1. Diese Verwaltungsvorschriften finden Anwendung auf alle vorhandenen und anzulegenden Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Flächen, die den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) unterliegen. Dauerkleingarten- und Kleingartenanlagen sollen verstärkt auch der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit dienen und sind daher ganzjährig öffentlich zugänglich zu halten. Die Bauordnung von Berlin (BauO Bln) in der jeweils aktuellen Fassung ist anzuwenden.

II. Anlegung und Verwaltung von Kleingartenanlagen

2. Bei der Anlegung von Dauerkleingartenanlagen und Kleingartenanlagen dürfen Mittel nur aufgewendet werden für:
 - die Erschließung durch Anbindung der Kleingartenanlage an das öffentliche Straßennetz beziehungsweise Erreichbarkeit der Kleingartenanlage in Form einer Zufahrt,
 - die Herrichtung des Planums und Maßnahmen zur Bodenverbesserung bei Rohböden,
 - den Hauptwasseranschluss für das Gesamtgrundstück.

Die Einfriedung des Grundstückes sowie die Herrichtung der Kleingartenanlage ist Sache des Pächters. Die erforderlichen Maßnahmen sind von der Zustimmung des Verpächters abhängig zu machen.

3. Bei der Herrichtung von Flächen als Ersatzland gilt 2. entsprechend. Soweit für eine zügige und mit der Räumung zeitgleiche Umsetzung erforderlich, können

darüber hinaus in Abstimmung mit dem Pächter folgende Leistungen für die Herrichtung der Kleingartenanlage erbracht werden:

- Wasserleitungen bis ein Meter in die Kleingärten,
 - Herrichtung der Innen- und Außeneinfriedung in einfacher Ausführung,
 - Anlegen von Hauptwegen und
 - Hausanschluss Arbeitsstrom für das Gesamtgrundstück.
4. Bei bestehenden Kleingartenanlagen können Maßnahmen veranlasst beziehungsweise durchgeführt werden, die:
- im Zusammenhang mit der Teilung von Kleingärten zum Zwecke der Ersatzkleingärtenbeschaffung stehen,
 - im Rahmen einer Sanierung beziehungsweise Neuordnung erforderlich werden oder
 - der Umsetzung von ordnungsrechtlichen Auflagen sowie
 - der Verbesserung der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit dienen.
5. Für Kleingartenanlagen in Wasserschutzgebieten gelten die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 22a des Berliner Wassergesetzes (BWG) beziehungsweise den an deren Stelle tretenden Vorschriften. Die Unterpachtverträge sind an diese besonderen Regelungen anzupassen.
6. Ein Kleingarten soll nicht größer als 250 m² sein, im Ausnahmefall bis zu 300 m². Spätestens bei Unterpächterwechsel ist eine Teilung von übergroßen Kleingärten vorzunehmen. Ist die Neuordnung der Kleingartenanlage zwischen den Vertragsparteien vertraglich und planerisch festgelegt, gelten diese Regelungen vorrangig. Auf die Teilung ist zu verzichten, wenn die Flächen nach der verbindlichen Bauleitplanung für eine andere als die kleingärtnerische Nutzung vorgesehen sind oder in der engeren Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes liegen. Gleiches gilt auch, wenn der Zuschnitt und die Lage der rechtmäßig errichteten Baulichkeiten in dem Kleingarten eine Teilung nicht zulassen.
7. Zulässig sind eingeschossige Lauben ohne Unterkellerung in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz.
- Bei neu entstehenden Kleingärten mit einer Fläche von 126 bis 200 m² sind eingeschossige Lauben ohne Unterkellerung in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 18 m² einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Bei neu entstehenden Kleingärten, die kleiner als 126 m² sind, ist nur die Errichtung einer Laube bis 10 m² zulässig.
8. Für Erneuerungsmaßnahmen an den Wegen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, können dem Pächter Zuschüsse bis zur Höhe der Materialkosten nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Bei der Gewährung der Zuschüsse ist gegenüber dem Zuschussempfänger eindeutig zu bestimmen, ob es sich um verlorene Zuschüsse aus dem öffentlichen Haushalt oder um einen erstattungsfähigen privatrechtlichen Verpächteraufwand im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 BKleingG handelt.
- Wege dürfen nur mit wassergebundenen Decken, Schotterrasen oder Rasengitterplatten mit einer insgesamt höchstens 1,20 m breiten Kunst- oder Natursteinbefestigung angelegt werden.
9. Anschlüsse von Kleingärten an die Kanalisation können auf Antrag des Pächters zugelassen werden, wenn das Pachtgrundstück im Wasserschutzgebiet liegt oder andere Anlagen aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen nicht vertretbar sind. Die Kleingartenanlage muss jedoch für eine dauernde kleingärtnerische Nutzung vorgesehen sein und von der Lage her mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe an vorhandene Abwasserkanäle angeschlossen werden können. Bei Zustimmung ist der Vertrag entsprechend anzupassen und hinsichtlich der Auflagen und Bedingungen zu ergänzen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Zustimmung seitens des Pächters besteht nicht.
10. Bei festgestellten oder vermuteten Bodenbelastungen ist die Haftungsfrage individuell abgestellt auf die jeweilige Belastungssituation der Fläche durch die Anlage 5 zum Zwischenpachtvertrag zu regeln. Konkret festgestellte stoffliche Belastungen von Boden und Grundwasser beziehungsweise vermutete Belastungen

sind nach Belastungskategorien und den dadurch erforderlichen Nutzungsempfehlungen beziehungsweise -einschränkungen und möglichen Gefährdungen darin aufzunehmen. Der Pächter ist zur Weitergabe der Informationen und Auflagen an die Unterpächterinnen und Unterpächter im Unterpachtvertrag zu verpflichten.

11. Wird die Nutzung von einzelnen Kleingärten in einer Kleingartenanlage aufgrund von Umweltbelastungen endgültig aufgegeben, können mit dem Pächter Vereinbarungen zum weiteren Umgang mit dieser Fläche getroffen werden.
12. Gewerbliche Nutzungen sind zu beseitigen. Stehen dem zwingende Gründe entgegen oder würde die Beseitigung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen, so darf bis zum Wegfall dieser Gründe folgende Übergangslösung angewendet werden:
Die zweckentfremdet genutzte Fläche ist vertraglich gesondert zu behandeln. Es ist eine vertragliche Regelung über eine gesonderte Nutzung unter Vereinbarung eines ortsüblichen Pachtzinses abzuschließen. Die schriftliche Aufforderung zu einem solchen Vertragsabschluss innerhalb einer angemessenen Frist ist je nach bestehender Pachtvertragssituation als Abmahnung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG bei direkter Unterverpachtung, ansonsten gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG bei Verpachtung an den Pächter zu gestalten. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist der Vertrag zu kündigen. Ziel der Übergangslösung muss immer die spätere Rückführung des Kleingartengeländes in eine kleingärtnerische Nutzung sein; die Vereinbarung einer gesonderten Nutzung ist insbesondere dann in Erwägung zu ziehen, wenn Schankkonzessionen für Vereinsheime in Kleingartenanlagen erteilt worden sind und die Ausübung dieses Gewerbes unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse vertretbar erscheint.
13. In den Kleingärten festgestellte Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen und sonstige Beanstandungen, insbesondere auch Verstöße gegen Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnungen, des Berliner Wassergesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder wasserbehördlicher Anordnungen sind unverzüglich dem Pächter mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine Frist von drei Monaten zu setzen, innerhalb der der Pächter für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen hat. Die Prüfung, ob die vertragswidrigen Nutzungen und sonstigen Beanstandungen beendet wurden, obliegt ausschließlich dem Pächter. Der Pächter dokumentiert die Kontrollen und berichtet dem Verpächter schriftlich. Kommt der Pächter seiner Verpflichtung innerhalb der Frist von 3 Monaten nicht nach, ist er unter Hinweis auf § 10 Absatz 1 BKleingG abzumahnern. Ist die Abmahnung erfolglos geblieben, so ist das vertragswidrige und/oder rechtswidrige Verhalten durch geeignete rechtliche Schritte zu beenden.
14. Der Bestand der Dauerkleingartenanlagen und Kleingartenanlagen ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu aktualisieren und im Grünflächeninformationssystem (GRIS) Berlin zu dokumentieren.

III Verpachtung von Kleingärten

15. Bei der Verpachtung von Dauerkleingartenanlagen und Kleingartenanlagen ist der unter Nummer 19. aufgeführte Muster-Zwischenpachtvertrag zugrunde zu legen. Die mit * gekennzeichneten Textpassagen sind soweit nichtzutreffend zu streichen. Zum Muster-Zwischenpachtvertrag sind gegebenenfalls situationsabhängig Anlagen in den Vertrag einzubeziehen. In Betracht kommen folgende Anlagen:

Anlage 1: Lageplan mit Zeichenerklärung gegebenenfalls mit Darstellung der Schutzzonen bei Lage im Wasserschutzgebiet

Anlage 2: Pachtzins- und Wohnlaubenentgeltforderungen sowie Erstattung der öffentlich-rechtlichen Lasten

Anlage 3: Aufstellung der rechtmäßig bewohnten Kleingärten

Anlage 4: Aufstellung der rechtmäßig errichteten Lauben >30 m² mit Kennzeichnung im Lageplan

Anlage 5: Regelung hinsichtlich der Haftung bei Bodenbelastungen

Anlage 6: Wasserschutzgebietsverordnung, Merkblatt für Kleingartenanlagen im Wasserschutzgebiet

Anlage 7: Größe der einzelnen Kleingärten und der darauf entfallenden anteiligen Wege und Pachtflächen.

16. Abweichungen, die aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten geboten erscheinen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für das Kleingartenwesen zuständigen Senatsverwaltung.
17. Bestehende Zwischenpachtverträge für Dauerkleingartenanlagen und Kleingartenanlagen sind schnellstmöglich durch den Muster-Zwischenpachtvertrag in der aktuellen Fassung zu ersetzen oder durch Nachträge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift zu ändern oder zu ergänzen.
18. Die Höhe der Pachtzinsen, der Erstattungsbeträge für die öffentlich-rechtlichen Lasten und des Wohnlaubenentgeltes ist in der Pachtzinsvereinbarung als Anlage 2 zum Pachtvertrag zu regeln. Unter der Voraussetzung, dass die Durchgangswege für die Öffentlichkeit ganzjährig zugänglich gehalten werden, verzichtet der Verpächter auf die Erhebung des Höchstpachtzinses. Zudem soll der Anteil der mitverpachteten Durchgangswege und des Rahmengrüns nicht mehr als 20 % der Gesamtfläche betragen. Stellplätze und Vereinseinrichtungen, wie zum Beispiel Vereinshäuser und Vereinsplätze sind in dem 20 %-igen Flächenanteil nicht enthalten. Der Pächter ist berechtigt, für die von ihm zu leistenden Aufwendungen für die Unterhaltung von seinen Unterpächterinnen und Unterpächtern den gesetzlich zulässigen Höchstpachtzins zu erheben. Die Verwendung des Pachtzinsnachlasses ist in der Pachtzinsvereinbarung zu regeln.

19. Muster-Zwischenpachtvertrag

Zwischenpachtvertrag

für die Dauerkleingartenanlage/Kleingartenanlage* # _____

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch

im Folgenden "Verpächter" genannt, und dem

im Folgenden "Pächter" genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgrundstück

Der Verpächter verpachtet an den Pächter die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) bezeichnete Fläche mit einer Gesamtgröße von # _____ m², eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts # _____ Band # _____ Blatt # _____ gelegen in Berlin-# _____, # _____, zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung gemäß den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen bzw. an deren Stelle tretende Regelungen oder Vereinbarungen. Die Fläche liegt nicht/vollständig/teilweise* im Wasserschutzgebiet # _____.

§ 2 Pachtzeit und Kündigung

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt am # _____/besteht seit # _____ und wird durch diesen Vertrag mit Wirkung zum # _____ geändert*. Das Pachtverhältnis ist unbefristet/ endet am # _____. Es verlängert sich um # _____ Jahre, wenn keine der Parteien kündigt*.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, nach einer vom Verpächter ausgesprochenen Kündigung seinerseits unverzüglich zum nächstmöglichen Termin die betroffenen Unterpachtverträge zu kündigen. Sein Recht, der Kündigung des Zwischenpachtvertrages zu widersprechen, bleibt davon unberührt.

§ 3 Pachtzins und Erstattung der öffentlich-rechtlichen Lasten

- (1) Der Pachtzins sowie die Erstattungsbeträge für die öffentlich-rechtlichen Lasten werden gemäß § 5 BKleingG erhoben. Die Höhe der zu zahlenden Beträge richtet sich nach den Festlegungen in der als Bestandteil dieses Vertrages geltenden Anlage 2 bzw. an deren Stelle tretende Vereinbarungen.
- (2) Der Pachtzins ist halbjährlich/vierteljährlich/monatlich* im Voraus am # _____ eines jeden Zahlungszeitraumes zu entrichten. Die Zahlung ist an die Bezirkskasse # _____ auf eines der folgenden Konten bei # _____, IBAN # _____, BIC: # _____ zum Kassenzeichen # _____ zu leisten. Zahlungen an andere Stellen gelten nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes auf eines der genannten Konten an. Bei Verzug werden Mahn-

kosten in der jeweils geltenden Höhe erhoben. Bei Verzug des Pächters ist der Verpächter zur Erhebung von Verzugszinsen in Höhe der jeweils geltenden Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechtigt.

(3) Der Pächter verzichtet auf das Geltendmachen von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber den Ansprüchen des Verpächters aus diesem Vertrag.

§ 4 Kleingärtnerische Nutzung

(1) Eine kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn das Pachtgrundstück zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient, wobei mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu verwenden ist. Zur kleingärtnerischen Nutzfläche gehören:

- Beetflächen und Hochbeete mit ein- und mehrjährigen Gemüsepflanzen, Feldfrüchten, Heil- und Gewürzkräutern, Erdbeeren, Sommerblumen und anderen Kulturen;
- Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt;
- Frühbeete, Kompostanlagen, Gewächshäuser.

Schottergärten sind verboten.¹

(2) Niedrige und halbohohe Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten, sind zulässig, gegebenenfalls sind die Ziergehölze auf diese Höhe einzukürzen. Das Anpflanzen von Walnussbäumen ist verboten.

(3) Gesunde Pflanzenabfälle und andere kompostierfähige Materialien sind zu kompostieren. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht zulässig. Auf den Einsatz von torfhaltigen Materialien ist zu verzichten.

(4) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten. Der Pächter informiert die Unterpächterinnen und Unterpächter regelmäßig über die jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen.

Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und die sektorspezifische Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingartenbereich sind zu beachten. Der Pächter informiert die Unterpächterinnen und Unterpächter regelmäßig über den neuesten Stand des integrierten Pflanzenschutzes und Möglichkeiten umweltschonender Anbauweisen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur nach vorheriger Beratung durch eine Gartenfachberaterin oder einen Gartenfachberater mit pflanzenschutzfachlicher Ausbildung, die der Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. gemeinsam mit dem Pflanzenschutzamt Berlin durchführt, erfolgen. Diese Beratung umfasst insbesondere Hinweise zum Schutz des Naturhaushalts, der Anwendenden und Umstehenden, die sachgerechte Anwendung und Lagerung sowie die sichere Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln.

¹ Ein Schottergarten ist ein Garten, der mit einem Flächenanteil von über 10 Prozent der Gesamtfläche mit Steinmaterial bedeckt ist, häufig mit gebrochenen Steinen mit scharfen Kanten und ohne Rundungen (Schotter); für den gleichen Stil können aber auch Geröll, Kies oder Splitt verwendet werden.

Im Haus- und Kleingarten dürfen grundsätzlich nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die für nichtberufliche Anwender vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind. Die Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels ist strikt einzuhalten. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln), hierzu gehören auch Rasendünger mit Unkrautvernichtern, ist nicht zulässig. Ausnahmen für gärtnerisch genutzte Flächen können von den Gartenfachberaterinnen und Gartenfachberatern zugelassen werden.

Die Anwendung von Herbiziden auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen wie Wegen und Plätzen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag genehmigt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden generell verboten. Ausnahmezulassungen müssen gesondert bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung beantragt werden.

Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein bei behördlicher Anordnung (§ 14 a) dieses Vertrages.

(5) Durch die Europäische Kommission gelistete invasive gebietsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden. Aktuellste Fassung nachzulesen auf: Neobiota- Unionsliste (bfn.de)

(6) Das Benutzen des Pachtgrundstückes zu kleingärtnerischen Zwecken schließt jede gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung mit Ausnahme der in § 12 geregelten Wohnlaubennutzung aus.

§ 5 Versorgungsanschlüsse

(1) Stromanschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verpächters./Das Pachtgrundstück ist an die öffentliche Stromversorgung angeschlossen.* Sämtliche Kosten sind vom Pächter zu tragen. Bei Unterpächterwechsel dürfen die Kosten für Stromanschlüsse nicht mit abgeschätzt werden. Ein Übernahmewang für die neuen Unterpächterinnen und Unterpächter besteht nicht. Ferner verzichtet der Pächter im Falle einer Kündigung und Räumung des Pachtgrundstückes auf etwaige Entschädigungsansprüche.

(2) Das Pachtgrundstück ist durch den Verpächter an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Errichtung der Wasserversorgungsanlage innerhalb des Pachtgrundstückes ist, wenn nicht bereits vom Verpächter vorgenommen, Aufgabe des Pächters. Sofern das Pachtgrundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nach Zustimmung durch den Verpächter und Erlaubnis der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung die Errichtung von Trinkwasserbrunnen zulässig. In Wasserschutzgebieten ist eine gesonderte Befreiung vom Verbot erforderlich. Bei einer jährlichen Entnahmemenge von mehr als 150 m³ muss als Voraussetzung für die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens zusätzlich eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dem Berliner Betriebegesetz (BerlBG) bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung beantragt werden. Alle mit dem Wasserverbrauch verbundenen Kosten sind vom Pächter zu tragen.

(3) Die Unterhaltung und Erneuerung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Versorgungsanschlüsse, einschließlich der Wintersicherheit der Wasserversorgung, ist Aufgabe des Pächters, wobei Neuverlegungen und Veränderungen der Zustimmung des Verpächters bedürfen.

§ 6 Abwasserentsorgung

(1) Abwasser ist in vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwassersammelanlagen mit einem Gesamtvolumen von höchstens 3.500 Litern zu sammeln und ordnungsgemäß durch ein von den Berliner Wasserbetrieben zugelassenes Unternehmen zu entsorgen. Für die Errichtung und den Betrieb von Abwassersammelanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Abwassersammelanlagen müssen dicht sein.

(2) Für Abwassersammelanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten gilt: Die Protokolle der Dichtheitsprüfung der Abwassersammelanlagen sind 20 Jahre aufzubewahren. Bei Unterpächterwechsel hat der Pächter die Protokolle der Dichtheitsprüfung zu überprüfen.

Für Abwassersammelanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten gilt: Die Protokolle der Dichtheitsprüfung der Abwassersammelanlagen sind dem Verpächter entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung und der darin geregelten Prüfintervalle bzw. nach den Prüfintervallen der technischen Regeln vorzulegen.

Innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten gilt: Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers sind von den Unterpächterinnen und Unterpächtern 5 Jahre aufzubewahren. Aus anlassbezogenen Gründen kann der Verpächter die Nachweise der Dichtheit der Abwassersammelanlagen und über die ordnungsgemäße Entsorgung zu jeder Zeit verlangen. Sofern neben Fäkalien kein weiteres häusliches Abwasser anfällt, sind außerhalb von Wasserschutzgebieten auch Trocken- bzw. Humustoiletten zulässig. Die Verwendung von Chemietoiletten und die Versickerung des häuslichen Abwassers bzw. das Jauchen mit diesem ist nicht zulässig./Das Pachtgrundstück ist an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.* Sämtliche Kosten einschließlich der Kosten der Unterhaltung sind vom Pächter zu tragen.

(3) Abwassersammelanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verpächters. Sofern eine Zustimmung erteilt wird, sind sämtliche Kosten einschließlich der Kosten der Unterhaltung von der Unterpächterin oder dem Unterpächter zu tragen.*

(4) Der Pächter ist verpflichtet, bei rechtswidriger Abwasserentsorgung, Verstoß gegen das Wasserrecht oder insbesondere bei Nichteinhaltung der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung Unterpächterinnen und Unterpächter unverzüglich abzumahnern.

(5) Poolwasser ist Abwasser und muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Insbesondere in Wasserschutzgebieten ist eine Versickerung von Poolwasser verboten.

§ 7 Abfallentsorgung

(1) Die Abfallbeseitigung obliegt dem Pächter. Sie wird von diesem entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften geregelt. Die Kosten der Abfallbeseitigung sind vom Pächter zu tragen.

(2) Die Errichtung von Standplätzen für Abfallbehälter ist zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Vorrangig sollen Gemeinschaftsplätze in Randbereichen der Kleingartenanlage angelegt werden. In Wasserschutzgebieten müssen Standplätze für Abfallbehälter wasserundurchlässig befestigt sein.

§ 8 Außeneinfriedungen, Gemeinschafts- und Wegeflächen

- (1) Das Pachtgrundstück ist mit einer Außeneinfriedung versehen./Das Pachtgrundstück ist durch den Pächter einzufrieden. Die Höhe der Außeneinfriedung wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt und soll 2,00 m nicht überschreiten.* Die Außeneinfriedung darf zur Errichtung von Eingängen zu Kleingärten, die von Wegen der Kleingartenanlage zu erreichen sind, nicht durchbrochen werden. Das Aufstellen und Anbringen von sichtbehindernden Materialien ist nur im Ausnahmefall (z.B. an verkehrsreichen Straßen, Parkplätzen o.ä.) und mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht, Nadelleisten oder ähnlichen Materialien ist untersagt.
- (2) Die Gemeinschafts- und Wegeflächen sind, wenn nicht bereits angelegt, vom Pächter nach Zustimmung des Verpächters herzurichten. Die Wege sind für die Öffentlichkeit ganzjährig zugänglich zu halten. Das Befahren der Wege sowie das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen jeder Art, Anhängern, Wohnwagen und Booten auf den Wegen des Pachtgrundstücks und in den Kleingärten ist unzulässig. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den im Lageplan gekennzeichneten und vom Verpächter ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden. Der Pächter ist berechtigt, das Befahren der Wege in Ausnahmesituationen zuzulassen. Soweit erforderlich, können mit Zustimmung des Verpächters Wege mit geeigneten Einrichtungen abgesperrt werden. Die im Lageplan als Feuerwehrezufahrten ausgewiesenen Wege sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen und müssen vom Pächter ständig für Notfälle frei und befahrbar gehalten werden.
- (3) Die Unterhaltung und Erneuerung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen sind Aufgaben des Pächters.
- (4) Auf Gemeinschaftsflächen sind solarbetriebene Ladestationen für E-Fahrräder zustimmungsfähig. Anzahl und technische Ausstattung der Stationen sind mit dem Verpächter abzustimmen. Sofern eine Zustimmung erteilt wird, sind sämtliche Kosten einschließlich der Kosten der Unterhaltung vom Pächter zu tragen.

§ 9 Größe, Veränderung und Kennzeichnung von Kleingärten

- (1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 250 m² sein, im Ausnahmefall sind bis zu 300 m² zulässig. Zusammenlegungen und Teilungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Erfolgt die Teilung zur Schaffung von Ersatzkleingärten für Räumungen im Zuständigkeitsbereich des Verpächters, so trägt dieser die durch die Teilung entstehenden Kosten für den Zugangsweg, den Wasseranschluss bis ein Meter in den Kleingarten, die Einfriedung und das Eingangstor.
- (2) Teilungen von Kleingärten in der engeren Schutzzone II von Wasserschutzgebieten sind nicht zulässig.

(3) Alle Kleingärten sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss vom Weg aus erkennbar sein.

§ 10 Unterverpachtung und Vergabe von Kleingärten

(1) Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, das Pachtgrundstück für den in § 1 bezeichneten Zweck unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages unterzuverpachten. Der Abschluss eines Unterverpachtungsvertrages ist auch mit mehreren Personen möglich.

(2) Der Vertrag mit den Unterpächterinnen und Unterpächtern darf nur nach dem vom Verpächter genehmigten Muster des Unterverpachtungsvertrages einschließlich Gartenordnung abgeschlossen werden. Aktualisierungen von Unterverpachtungsverträgen bzw. Gartenordnungen sind dem Verpächter zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Die Vergabe der Kleingärten soll nach der zeitlichen Reihenfolge der Bewerbung erfolgen. Daneben können transparente Vergaberichtlinien zwischen Pächter und Verpächter abgestimmt werden. Werden in Berlin Kleingärten geräumt, sind die Räumungsbetroffenen zu bevorzugen. Der Pächter hat eine zentrale Bewerberliste zu führen. Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber und der neu abgeschlossenen Unterverpachtungsverträge ist dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen. Die Vergabe von Kleingärten erfolgt ausschließlich durch den Pächter. Gewerbliche Vermittlungen sind generell unzulässig.

(4) Der Pächter ist berechtigt, alle durch den Pachtgebrauch entstehenden Lasten, Abgaben, Entgelte oder Gebühren auf die Unterpächterinnen und Unterpächter umzulegen.

(5) Gemeinschaftsgärten wie z.B. Lehr-, Nachbarschafts- oder Seniorengärten sowie Schul- und Kitagärten sind mit Zustimmung des Grundstückseigentümers zulässig.

§ 11 Benutzung der Kleingärten

(1) Zustimmungsfähig sind eingeschossige Lauben ohne Unterkellerung in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz.

Bei neu entstehenden Kleingärten mit einer Fläche von 126 bis 200 m² sind eingeschossige Lauben ohne Unterkellerung in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 18 m² einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Bei neu entstehenden Kleingärten, die kleiner als 126 m² sind, ist nur die Errichtung einer Laube bis 10 m² zulässig. Hinsichtlich der Abstandsflächen sind die bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Bauordnung von Berlin (§ 6a Abstandsflächen, Abstände für Lauben in Kleingärten) zu beachten.

Bei einem Pult- oder Flachdach darf die Laube höchstens 2,60 m hoch sein, bei einem Sattel-, Zelt- oder Walmdach darf die Traufhöhe (unterste Kante der Dachfläche) höchstens 2,25 m und die Firsthöhe höchstens 3,50 m betragen. Andere, nicht aufgeführte Dachformen sind unzulässig. Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante, die bis zu 0,25 m über dem Erdboden liegen darf. Ein Vorratsraum (Fläche nicht größer als 2 m², Tiefe nicht über 0,80 m) mit Einstiegsklappe darf innerhalb der Laube angelegt werden.

Dachüberstände bis zu einem Ausmaß von 0,80 m werden nicht in die Grundfläche eingerechnet.

Anbauten, Dachgauben oder Nebenanlagen sind unzulässig.

(2) Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen bebauten Grundfläche von max. 24 m² und einer max. 0,80 m breiten Befestigung um die Laube herum dürfen höchstens 6% der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt², überbaut oder für Pools und Spielgeräte genutzt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist unzulässig.

(3) Zustimmungsfähig sind netzunabhängige Photovoltaik-Anlagen mit einer Modulfläche von max. 6 m² und solarthermische Anlagen mit einer Kollektorfläche von ca. 3 m², wenn städtebauliche und bauordnungsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen und im Wasserschutzgebiet nur, sofern keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden können.

(4) Die zusätzliche Errichtung von Brunnen zur Gartenbewässerung ist bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen bzw. zu beantragen. Die Errichtung der Brunnen darf erst nach Bestätigung der Anzeige bzw. Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis durch die zuständige Senatsverwaltung erfolgen. Bei einer jährlichen Entnahmemenge von mehr als 150 m³ muss als Voraussetzung für die Errichtung eines Brunnens zur Gartenbewässerung zusätzlich eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dem Berliner Betriebe-Gesetz (BerLBG) bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung beantragt werden.

(5) Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung gestattet. Zwischen den Vertragsparteien können weitere Regelungen zur Kleintierhaltung getroffen werden.

(6) Für die Errichtung von Lauben und deren Umbau, Erweiterung oder Instandsetzung, Photovoltaik-Anlagen, Brunnen sowie für die Bienenhaltung ist die Zustimmung des Verpächters erforderlich. Das Verfahren ist zwischen den Vertragsparteien abzustimmen./In der engeren Schutzzone II von Wasserschutzgebieten ist das Errichten, Wiedererrichten, Erweitern und wesentliche Ändern von baulichen Anlagen grundsätzlich verboten. Instandhaltung ist möglich. Befreiungen von dem Verbot sind bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen, umfangreiche Sanierungsmaßnahmen sind mit dieser Behörde abzustimmen.*

(7) Neben der zulässigen Laube ist die Errichtung folgender Anlagen zulässig:

- eine mobile Gerätebox bis zu einer Größe von 1,50 m x 1,00 m und ca. 1,30 m Höhe,
- vorübergehend/vonbis* das Aufstellen eines Zelttes oder eines Pavillons,
- bis zu fünf nicht in das Erdreich eingelassene, abgepflanzte und abgedeckte Regenwasserbehälter mit einer Maximalgröße von je 1.000 Litern bei einem Gesamtvolumen dieser Behälter von bis zu 3.000 Litern,
- Kinderspieleinrichtungen (in der engeren Schutzzone II von Wasserschutzgebieten nur, wenn hierfür keine Bodeneingriffe erforderlich sind):
 - o ein Kinderspielgerät (Klettergerüst, Rutsche u. ä.) mit einer max. Höhe von 2,50 m und einer Grundfläche von max. 4 m²,

² Eine versiegelte Fläche ist eine Fläche, die vollends luft- und wasserdicht durch einen Belag abgedeckt ist.

- o ein Kinderspielhaus bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche und mit einer Höhe bis zu 1,25 m,
- o ein Trampolin mit einem Durchmesser von maximal 1,50 m, nicht höher als 0,60 m von Geländeoberkante bis Oberkante Sprungtuch.

Es sind maximal zwei der folgenden Einrichtungen zulässig: Pool, Kinderspielgerät, Kinderspielhaus oder Trampolin. Unabhängig davon ist ein Sandkasten bis 2 m² erlaubt.

- Zäune in einfacher Ausführung bis zu einer Höhe von 1,25 m. Hecken entlang der äußeren und inneren Begrenzung und entlang der Wegeflächen dürfen die für die Einfriedung festgelegte Höhe nicht überschreiten. Das Aufstellen und Anbringen von sichtbehindernden Materialien sowie von Stacheldraht ist nicht gestattet.
- nur außerhalb der engeren Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes:
 - o ein Gewächshaus mit einer Grundfläche bis zu 10 m² und einer Höhe bis zu 2,20 m, bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus unverzüglich zu beseitigen,
 - o vom 01.04. bis zum 30.09. ein leicht transportables, nicht in das Erdreich eingelassenes Badebecken mit höchstens 3,60 m Durchmesser bzw. 7 m² Grundfläche und einer Höhe von bis zu 0,90 m, sofern eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erfolgt und
 - o ein Teich bis zu einer Größe von 10 m² mit flachen Randbereichen; Teiche dürfen nicht aus Beton oder sonstigen Mauerwerk errichtet werden.

(8) Bei Unterpächterwechsel dürfen die Kosten für Geräteboxen, Solaranlagen, Badebecken, Kinderspieleinrichtungen und Brunnen für die Gartenbewässerung nicht mit abgeschätzt werden. Ein Übernahmewang für die neuen Unterpächterinnen und Unterpächter besteht nicht. Ferner verzichtet der Pächter im Falle einer Kündigung und Räumung des Pachtgrundstückes auf etwaige Entschädigungsansprüche.

(9) Die Errichtung weiterer Anlagen und Einrichtungen wie z.B.

- PKW-Stellplätze,
- Carports oder Garagen,
- ortsfeste Heizungsanlagen sowie Klimaanlage,
- ortsfeste Funk- und Fernsehantennen sowie
- Windgeneratoren

ist nicht zulässig.

(10) Rechtmäßig errichtete Lauben im Sinne der §§ 18 Abs. 1 und 20 a Nr. 7 BKleingG, die die in Absatz 1 vorgesehene Größe überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Baulichkeiten dürfen weiter genutzt werden, wenn die Baulichkeit seit Erstellung unverändert ist. Diese Baulichkeiten dürfen weiterhin vom Pächter mit unterverpachtet oder veräußert und entsprechend genutzt werden. Erforderliche Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sind zulässig, sofern sie nicht in die Bausubstanz eingreifen oder die Standfestigkeit berühren.³

(11) Nicht rechtmäßig errichtete Baulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich auf die zulässige Größe zu reduzieren, sofern die nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes bestimmen. Die Reduzierungskosten trägt der Pächter; dieser ist berechtigt, die Kosten von der Unterpächterin und/oder dem Unterpächter zu verlangen.

Bei vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes nicht rechtmäßig errichteten Baulichkeiten, die ohne Reduzierungsverpflichtung vom Nachpächter übernommen wurden, kann die Reduzierung auf die zulässige Größe schrittweise erfolgen. Beim ersten Pächterwechsel sind insbesondere separat stehende Baulichkeiten zu entfernen, bei den folgenden Pächterwechseln ist die Laube auf 24 m² zu reduzieren. Einzelheiten sollen gesondert festgelegt werden. Der Pächter ist berechtigt, mit der jeweiligen Unterpächterin und/oder dem Unterpächter eine Vereinbarung zur Finanzierung der Abrisskosten zu treffen.

(12) Die in den Absätzen 10 und 11 getroffenen Regelungen lassen die Vorschriften des Bauordnungsrechts unberührt.

³ Die Rechtmäßigkeit für vor Inkrafttreten des BKleingG errichtete Lauben im Sinne der §§ 18 Abs.1, 20 a Nr. 7 BKleingG kann sich ergeben aus behördlicher Genehmigung, gesetzlichen Regelungen wie der Bauordnung Berlin, Festsetzungen in Bebauungsplänen und nachweislicher aktiver Duldung der Bauaufsichtsbehörden. Fehlen die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise, ist dies unschädlich, wenn die Laube nachweislich bis zum 31.12.1958 errichtet wurde und seitdem eine Größe von insgesamt 60 m² inklusive Veranda und Nebenanlagen nicht überschreitet. Den Anforderungen der Bauordnung für Berlin vom 09.11.1929 entsprechend wird angenommen, dass eine Genehmigung erteilt wurde oder auf Antrag erteilt worden wäre.

Ab 1959 galten unterschiedliche Regelungen in Berlin-West und -Ost: Zwischen dem 01.01.1959 und dem 31.03.1983 waren im ehemaligen Westteil der Stadt die Vorschriften der Bauordnung für Berlin i.d.J. Fassung sowie die planungsrechtlichen Vorschriften der in diesem Zeitraum festgesetzten Bebauungspläne Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Lauben. Mit Inkrafttreten der neuen Bauordnung am 01.01.1959 entfiel die o.a. Wohnlaubenregelung. Für alle Baulichkeiten ab 15 m² war eine Baugenehmigung erforderlich. Da nach den Regelungen des Generalpachtvertrages und den Vorgaben in den Unterpachtverträgen Lauben bis zu einer Größe von 24 m² zulässig waren, ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum Lauben bis zu einer Größe von 24 m² genehmigungsfähig waren. Seit Inkrafttreten des BKleingG am 01.04.1983 ist die Laubengröße mit höchstens 24 m² vorgegeben.

Für den ehemaligen Ostteil der Stadt ist bis zum 03.10.1990 allein das Recht der DDR maßgebend. Nach der 2. Verordnung über Bevölkerungsbauwerke vom 13.07.1989 betrug die zulässige Fläche für Erholungsbauten 40 m². Wegen ihrer Größe zuvor möglicherweise rechtswidrige Bauten konnten durch diese Bestimmung materiell rechtmäßig werden. Lauben, die zwischen dem 01.01.1959 und dem 02.10.1990 errichtet wurden und nicht größer sind als 40 m² gelten daher als rechtmäßig errichtet. Nichtunterkellerte Gartenlauben bis 40 m² widersprechen deshalb auch nicht dem Charakter einer Kleingartenanlage. Gleiches gilt für Teilunterkellerungen bei genehmigten Gartenlauben. Ab dem 03.10.1990 gilt auch im ehemaligen Ostteil das BKleingG.

§ 12 Dauerwohnverhältnisse*

(1) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende rechtmäßige Wohnnutzungen im Sinne der §§ 18 Abs. 2, 20 a Nr. 8 BKleingG werden von den Vertragsparteien geduldet, sofern eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sichergestellt ist. Bei Beendigung des Unterpachtvertrages endet das Recht zur Wohnnutzung.

Die in der Anlage 3 aufgeführten Wohnnutzungen gelten zwischen den Vertragsparteien als rechtmäßig.

(2) Für die Wohnnutzung ist neben dem Pachtzins ein Wohnlaubenentgelt zu entrichten. Die Höhe des Wohnlaubenentgeltes wird gesondert durch den Verpächter festgelegt. Der Pächter ist verpflichtet, das Wohnlaubenentgelt von den Unterpächterinnen und Unterpächtern einzuziehen und an den Verpächter zu zahlen.

(3) Der Pächter ist verpflichtet, rechtswidrig dauerhaft in der Laube wohnende Unterpächterinnen und Unterpächter unverzüglich unter Fristsetzung abzumachen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist er verpflichtet, den Unterpachtvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG zu kündigen und Räumung sowie Herausgabe des Kleingartens auch mittels gerichtlicher Hilfe zu verlangen.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Pachtgrundstück obliegt dem Pächter. Ausgenommen sind die vom Verpächter gepflanzten Bäume, soweit sie nach Abschluss dieses Vertrages oder eines Zwischenpachtvertrages, der nach dem 01.07.1988 im Westteil Berlins und nach dem 03.10.1990 im Ostteil Berlins abgeschlossen wurde, gepflanzt wurden.

§ 14 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

- a) allen in Bezug auf das Pachtgrundstück und seine Nutzung ergehenden behördlichen Anordnungen auf eigene Kosten und Gefahr nachzukommen.
- b) die Unterpächterinnen und Unterpächter anzuhalten, bei einem begründeten Verdacht oder Nachweis nicht heimischer Mückenarten, wie der Asiatischen Tigermücke, folgende Maßnahmen zur Minderung der Brutmöglichkeiten dieser Mückenarten vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind eine lückenlose Abdeckung der Regentonnen sowie das Umdrehen von nicht genutzten Gießkannen, Eimern oder Blumenkübeln, damit darin keine Regenwasseransammlungen möglich sind.
- c) bei Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen. Die hierfür erforderlichen Kontrollen sind zu dokumentieren. Bei vom Verpächter festgestellten Verstößen ist dieser spätestens drei Monate nach Eingang der Information beim Pächter über den Sachstand schriftlich und mit Nachweisen zu informieren.
- d) die Unterpächterinnen und Unterpächter nach Verletzung vertraglicher Verpflichtungen unter Fristsetzung abzumachen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Pächter verpflichtet, den Unterpachtvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG zu kündigen.

e) alle Verpflichtungen des Verpächters hinsichtlich der Straßenreinigung entsprechend des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) nach den geltenden Vorschriften ganzjährig (besenrein im Sommer, Winterdienst mit Schnee und Glättebeseitigung im Winter) zu erfüllen und die Übernahme der Räum- und Streupflicht der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Verwendung von Auftaumitteln ist verboten.

f) zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und die Prämienquittungen dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Haftung für Mängel

Der Pächter übernimmt das Pachtgrundstück in dem bei Vertragsabschluss vorhandenen Zustand. Hinsichtlich der Haftung für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen/so- wie die in der Anlage 5 getroffenen Regelungen, die Vertragsbestandteil sind.*

§ 16 Betretungsrecht

(1) Die Beauftragten des Verpächters sind jederzeit zum Betreten und zur Besichtigung des Pachtgrundstückes berechtigt, soweit es zugänglich ist; der Pächter ist verpflichtet, den Zugang zu den einzelnen Kleingärten nach Vorankündigung zu ermöglichen.

(2) Falls im öffentlichen Interesse (z.B. für Vermessungen, Bohrungen, Beprobungen, Kabelverlegungen, zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes, zu Zwecken des Gesundheitsschutzes o.ä.) das Betreten des Pachtgrundstückes sowie die Durchführung von Maßnahmen erforderlich sein sollte, hat der Pächter dieses zu dulden. Hierbei entstehende Schäden oder Folgeschäden sind vom Verpächter zu beseitigen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Ausgenommen von diesem Vertrag sind die Kleingärten, die gemäß Vertrag vom durch den Pächter verwaltet werden. Er erweitert sich um jeden Kleingarten, für den der Verwaltungsvertrag infolge eines neuen kleingärtnerischen Unterpachtvertrages endet.*

(2) Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Alle das Pachtgrundstück betreffenden früheren Zwischenpachtverträge und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien werden aufgehoben.

(4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Nichtigte Regelungen sind in gesetzlich zulässiger Weise so zu ändern, wie es ihrem Sinn und Zweck entspricht.

Berlin, den20xx

Für den Verpächter

Für den Pächter

*Nicht Zutreffendes streichen

IV. Inkrafttreten

20. Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten am 9. Juli 2036 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Änderung der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik; des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1

Bekanntmachung vom 4. Mai 2026

Stadt VI R 2

Telefon: 90173-4114 oder 90173-0, intern 9173-4114

Nachstehend geben wir gemäß § 5 des Gesetzes über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (GVBl. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung die vom Verwaltungsrat des Deutschen Instituts für Bautechnik am 13. November 2025 beschlossenen und von uns am 4. Mai 2026 genehmigten Änderung der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 24. September 1993 (ABl. S. 3101), des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 1 bekannt.“

I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen des Instituts erfolgen durch Bereitstellung des digitalen Dokuments im Internet unter der Adresse „www.dibt.de“.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Obleute und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können Mitglieder des Sachverständigenausschusses oder ausnahmsweise nichtstimmberechtigte Beschäftigte des Instituts bestellt werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „und kann jeweils um fünf Jahre verlängert werden“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „erhoben“ werden die Wörter „,wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.“

- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

II. Das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 2 wird wie folgt geändert:

Tarifstelle 2 wird wie folgt gefasst:

2

(1) Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsakten nach Tarifstelle 1 5/10 der Gebühren zu Tarifstelle 1

(2) Ergänzung oder Änderung von Verwaltungsakten nach Tarifstelle 1 1/10 bis 5/10 der Gebühren zu Tarifstelle 1 Absatz 1, 3 und 4

2. Tarifstelle 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Verordnung der (EU) Nr. 305/2011“ werden die Wörter „oder i.S.d. Artikel 50 und Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 2024/3110“ eingefügt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie des Landes Berlin für das Programm „Kongressfonds für nachhaltiges Tagen“

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

WiEnBe II B 31

Telefon: 9013-8461 oder 9013-0, intern 913-8461

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 - Förderziel und Zuwendungszweck

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung möchte mit dem Förderprogramm „Kongressfonds für nachhaltiges Tagen“ die Tagungs- und Kongresswirtschaft im Land Berlin bei der Durchführung von nachhaltigen Tagungen und Kongressen in Berlin aktiv unterstützen. Zudem soll das Förderprogramm dazu beitragen, das Profil Berlins als international führende Kongress- und Wissenschaftsmetropole zu erhalten und auszubauen.

Der Fokus des Programms ist das Thema Nachhaltigkeit. Das Bewusstsein für ein nachhaltiges Veranstaltungs- beziehungsweise Unternehmensmanagement soll gestärkt und das Ziel der Klimaneutralität Berlins bis 2045 sowie die UN Sustainable Development Goals¹ unterstützt werden. Folglich soll das Programm im Einklang mit dem „Konzept für einen stadtverträglichen und nachhaltigen Berlin-Tourismus 2018+“ und dem Projekt „Sustainable Meetings Berlin“ zur Positionierung Berlins als nachhaltige Veranstaltungsmetropole beitragen.

Ein besonderer Fokus soll auf der internationalen Positionierung Berlins liegen. Somit soll einerseits die Vorreiterrolle ausgebaut und gleichzeitig die Internationalisierung der Veranstaltungsbranche gestärkt werden, da hierin ein großes wirtschaftliches Potenzial für Berlin liegt. Beides gemeinsam ist Grundvoraussetzung für die Behauptung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hauptstadt. Daher soll das Förderprogramm Veranstaltungen, die erstmalig in Berlin stattfinden und/oder viele internationale Teilnehmende aufweisen, in besonderem Maße unterstützen.

Die Veranstaltungen werden mit Mitteln des Landes Berlin gefördert. Diese Förderrichtlinie gilt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Landeshaushalt.

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme hat die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin die IBB Business Team GmbH (IBT) gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

1.2 - Rechtsgrundlage

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gewährt projektbezogene Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV). Die IBT ist gemäß § 44 Absatz 3 LHO mit der Befugnis beliehen, dem Land Berlin obliegende Aufgaben bei der

¹ Insbesondere in den Bereichen „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ sowie „Maßnahmen zum Klimaschutz“.

Gewährung von Förderungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Sie ist als Bewilligungsstelle Ansprechpartnerin für alle antragstellenden und zuwendungsempfangenden Unternehmen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302831. Hiernach können die Mitgliedsstaaten staatliche Beihilfen in Höhe von maximal 300 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren je Unternehmen gewähren (Artikel 3 Absatz 2 Allgemeine-De-minimis-Verordnung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IBT aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Aus dem „Kongressfonds für nachhaltiges Tagen“ werden Zuwendungen für die Durchführung von Veranstaltungen in Berlin, die sich ausschließlich an ein Fachpublikum richten (geschlossene Veranstaltungen), gewährt. Veranstaltungen richten sich an ein Fachpublikum, wenn die Teilnehmenden ausschließlich aus einer professionellen Motivation heraus teilnehmen, zum Beispiel im Auftrag ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise ihres Arbeitgebers oder aus Forschungsgründen wie bei einem wissenschaftlichen Kongress. Eine professionelle Motivation kann auch angenommen werden, wenn die Veranstaltung der Weiterbildung von Personen im Rahmen eines Ehrenamts dient. Gefördert werden zum Beispiel Kongresse, Tagungen, Seminare und Fortbildungen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Messen, Ausstellungen und ähnliche Formate, auch wenn sie sich ausschließlich an ein Fachpublikum richten und/oder mit einem zuwendungsfähigen Kongress verbunden sind;
- Veranstaltungen, die sich an Privatpersonen (Personen, die aus einer privaten Motivation heraus an der Veranstaltung teilnehmen) richten oder Freizeitbeziehungsweise Erholungszwecken² dienen;
- Veranstaltungen, zu deren Durchführung die Antragstellenden selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind;
- Veranstaltungen, für die anderweitig Fördergelder zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel aus anderen Förderprogrammen des Landes Berlin, des Bundes oder der Europäischen Union (Einnahmen aus Sponsoringverträgen schließen die Förderung hingegen nicht aus);
- parteipolitische Veranstaltungen

2.1 - Basisförderung für nachhaltiges Tagen

Die Basisförderung für nachhaltiges Tagen können Veranstaltungen erhalten, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Veranstaltung findet in einer kostenpflichtig gebuchten Veranstaltungsräumlichkeit im Land Berlin statt.
- Die Veranstaltungsräumlichkeit darf nicht von den Antragstellenden selbst oder von rechtlich mit ihnen verbundenen Organisationseinheiten (zum Beispiel Tochtergesellschaften) zur Verfügung gestellt beziehungsweise vermietet werden.
- Die Veranstaltung hat mindestens 100 Teilnehmende.
 - Es zählt ausschließlich die Präsenzteilnehmendenzahl (Fachpublikum); exklusive Referentinnen beziehungsweise Referenten, Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter, Servicepersonal etc.
 - Die Veranstaltungsdauer beträgt mindestens einen Tag. Zuschüsse werden lediglich für Tage gewährt, an denen die Veranstaltungsdauer mindestens vier Zeitstunden netto ohne Pausen lang ist. Veranstaltungsbestandteile, die keinen Fachbezug aufweisen, werden nicht angerechnet.

2 Zum Beispiel sogenannte Incentive-Reisen oder -Events.

- Die Veranstaltung richtet sich ausschließlich an ein Fachpublikum.³
- Die Antragsstellenden müssen bei der Durchführung der Veranstaltung eine bestimmte Punktzahl aus verschiedenen Kategorien der Sustainable Event Scorecard (siehe Anhang) erreichen. Die Sustainable Event Scorecard teilt verschiedene Dimensionen von Nachhaltigkeit in Kategorien ein und hinterlegt sie mit konkreten Kriterien, deren Erfüllung eine bestimmte Punktzahl bringt. Alle Punktzahlen addiert, ergeben die Gesamtpunktzahl. Diese muss bei mindestens 300 Punkten aus mindestens vier Kategorien der Sustainable Event Scorecard liegen.

2.2 - Ergänzende Förderung

Ergänzende Förderungen können Veranstaltungen erhalten, die zusätzlich zu den unter 2.1 (Basisförderung für nachhaltiges Tagen) genannten Voraussetzungen bestimmte, im Folgenden dargestellte Kriterien erfüllen.

2.2.1 - Internationale Teilnehmende

Veranstaltungen mit mindestens 30 % Präsenzteilnehmenden, welche ihren Arbeitsort nachweislich im Ausland haben, werden zusätzlich mit 30 % der Summe der Basisförderung gefördert (siehe Nummer 5.2).

2.2.2 - Veranstaltung erstmalig in Berlin

Als erstmalige Veranstaltung in Berlin wird eine Veranstaltung definiert, welche nachweislich zum ersten Mal in Berlin durchgeführt werden soll. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltende, welche bereits mehrfach gleichartige Fachkongresse in Berlin durchgeführt haben und nun einen neuartigen Kongress planen; dieser gilt nicht als „erstmalig“. Die ergänzende Förderung in Form einer Pauschale in Höhe von 8 400 Euro dient als Aufwandsentschädigung für Organisationsausgaben bei erstmalig in Berlin stattfindenden Veranstaltungen.

2.2.1 und 2.2.2 können kombiniert werden.

3 - Zuwendungsempfängende

Gefördert werden KMU und Großunternehmen mit Sitz in Deutschland, die ein Projekt zur Durchführung einer geschlossenen nachhaltigen Veranstaltung im Land Berlin planen.

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen⁴ des privaten und öffentlichen Rechts sowie
- rechtsfähige Personengesellschaften sowie
- selbstständig und freiberuflich Tätige

mit einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem muss es sich bei den Antragstellenden um die Veranstaltenden der durchzuführenden Veranstaltung handeln. Als Veranstaltende sind insbesondere derjenige beziehungsweise diejenige anzusehen, die das finanzielle und unternehmerische Risiko der Veranstaltung tragen, die die wirtschaftliche, organisatorische und haftungsrechtliche Verantwortung innehaben und die eine Veranstaltung auf eigene Rechnung durchführen. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht nur unwesentlichen zusätzlichen Eigenmitteln (einschließlich Finanzierungsbeiträgen Dritter) oder Einsparungen zu rechnen ist (Fördernotwendigkeit).

Nicht antragsberechtigt sind:

- Antragstellende, die ihre Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt haben, sowie
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ist die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller eine juristische Person, gilt dasselbe für die Inhaberinnen beziehungsweise Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

³ Gemäß Definition Nummer 2

⁴ Dies schließt sowohl Organisationen mit als auch ohne Gewinnabsicht, zum Beispiel gemeinnützige Gesellschaften (gGmbH), ein.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderentscheidung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Das Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.
- Die gesicherte Finanzierung des Projektes ist in geeigneter Form (Eigenanteil) nachzuweisen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor der Bestätigung des Antragseingangs mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (zum Beispiel Abschluss eines Mietvertrages über die Veranstaltungsräumlichkeit beziehungsweise Technik oder Abschluss eines Vertrages mit Dienstleisterinnen beziehungsweise Dienstleistern) zu werten. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Unterzeichnung jeglicher Verträge beziehungsweise die Erteilung jeglicher Aufträge, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung erfolgen darf (siehe 7.1). Davon ausgenommen sind der Abschluss eines Vertrages mit einer Veranstaltungsagentur zum Zweck der Konzeption, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung sowie der Abschluss von Verträgen, welche direkt und vor Veranstaltungsdurchführung der Einnahmeseite (zum Beispiel Sponsorenverträge) der Veranstaltenden zuzurechnen sind. Solche Vertragsabschlüsse stellen noch keinen förderschädlichen Vorhabenbeginn dar. Jedoch sind weiterführende Vertragsabschlüsse durch die beauftragte Agentur, die der Ausführung zuzurechnen sind, ebenfalls förderschädlich. Aus der Zulassung der Ausnahme kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden. Aus der Eingangsbestätigung leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Vielmehr handeln die Antragstellenden auf eigenes Risiko.
- Das antragstellende Unternehmen, sofern eine juristische Person, muss sich vor der Antragstellung gemäß Nummer 1.5 AV § 44 LHO in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren lassen.⁵

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt und stellt nur einen Teil der Gesamtfinanzierung dar. Ein angemessener Eigenanteil ist von den Zuwendungsempfängenden zu erbringen.

5.1 - Basisförderung für nachhaltiges Tagen

Die Basisförderung für nachhaltiges Tagen beträgt 25 Euro pro Präsenzteilnehmenden pro Veranstaltungstag.

5.2 - Ergänzende Förderung

Bei Veranstaltungen kommen zur Basisförderung für nachhaltiges Tagen zusätzlich 30 % der Summe der Basisförderung hinzu, wenn mindestens 30 % der gesamten Präsenzteilnehmendenanzahl internationale Präsenzteilnehmende sind. Die ergänzende Förderung für eine erstmalige Veranstaltung in Berlin wird als einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 8 400 Euro gewährt.

Basisförderung für nachhaltiges Tagen	Ergänzende Förderung Internationale Teilnehmende	Ergänzende Förderung Erstmalige Veranstaltung in Berlin	Gesamt (maximal) pro TN/pro Tag + einmalige Pauschale
25 Euro pro TN/pro Tag	30 % Pauschal	8 400 Euro Pauschalbetrag	32,50 Euro + 8 400 Euro

Die maximale Fördersumme pro Veranstaltung liegt bei 99 950 Euro. Maßgeblich für die endgültige Festsetzung des Zuschusses ist die tatsächliche Präsenzteilnehmendenanzahl, die mit der Teilnehmendenliste zu belegen ist (siehe Nummer 7.3).

5 URL zur Transparenzdatenbank: https://transparenzdatenbank.berlin.de/oberflaeche/?dateiname=organisation_suche_transparenz.cfm&anwender_id=5&cfide=0.332363218979

5.3 - Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig und angemessen sind.⁶ Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben, die durch den Abschluss eines Vertrages mit einer Veranstaltungsagentur zum Zweck der Konzeption, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung entstanden sind.

Es gelten die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), insbesondere sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) einzuhalten.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere (in Kategorien):

- Location-Miete
- Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Bewirtungskosten (Catering)
- Technik
- Honorare für Moderierende, Vortragende und Dolmetschende
- Registrierung/Hostessen vor Ort
- Ausstattung/Mobiliar/Beschilderung
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit
- Reise- und Aufenthaltskosten/Transfers
- Personalkosten/Kosten für die Organisation (soweit dafür keine Veranstaltungsagentur in Anspruch genommen wurde)

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei allen Öffentlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben muss ein schriftlicher Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung erfolgen.

Die Antragstellenden melden dem Berlin Convention Office (BCO) der Berlin Tourismus & Kongress GmbH (visitBerlin) die mit Zuwendungsbescheid bewilligte Veranstaltung, damit dieses die Veranstaltung gegebenenfalls in den öffentlich einsehbaren Veranstaltungskalender unter:

<https://www.visitberlin.de/de/veranstaltungskalender-berlin>

aufnehmen kann. Darüber hinaus erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, dass die (geplante) Veranstaltung gegebenenfalls als Testimonial/Best-Practice-Beispiel in der Öffentlichkeitsarbeit des BCO beziehungsweise des Landes Berlin genutzt wird (online und offline).

Darüber hinaus können „Besondere Nebenbestimmungen“ formuliert und/oder zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Die Antragstellenden erklären sich im Rahmen der Antragstellung damit einverstanden, dass neben den in Nummer 7 ANBest-P geregelten Auskunft- und Offenlegungspflichten gegenüber der IBT und dem Rechnungshof von Berlin die IBT im Falle einer Bewilligung auch förderspezifische Informationen wie insbesondere:

- das Vorhaben und der Förderbereich,
- der Zuwendungsempfänger,
- der Bewilligungszeitraum und
- die Höhe der Zuwendung

an visitBerlin zur weiteren Erfolgs- und Wirkungskontrolle sowie zur Ableitung weiterer Maßnahmen weitergeben darf. Die IBT ist binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids zu benachrichtigen, wenn durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt.

Mit Einreichen des Antrags berechtigt das antragstellende Unternehmen die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle eingereichten Daten auf Datenträ-

⁶ Nicht notwendig sind zum Beispiel Aufwendungen für ein Rahmenprogramm.

ger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises kann das zuwendungsempfangende Unternehmen verpflichtet werden, auf eigene Rechnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu lassen.

Im Rahmen von Nummer 5 der ANBest-P besteht für das zuwendungsempfangende Unternehmen eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- beziehungsweise Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung beziehungsweise einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

Die programmdurchführende Stelle ist berechtigt, die Projekttitel, eine zusammenfassende Projektbeschreibung, Name und Adresse des zuwendungsempfangenden Unternehmens und die Höhe der gewährten Förderung zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Projektbeschreibung, erforderlichenfalls einschließlich Bildmaterial, zum Zwecke der Veröffentlichung ist von den zuwendungsempfangenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen gegebenenfalls erforderlichen (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037/GVBl. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen müssen der Bewilligungsstelle oder einem von dieser Beauftragten unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig in Textform mitgeteilt werden.

Zu den weiteren für die Förderung relevanten Gesetzen und Regelungen gehören unter anderem die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) und das Mindestlohngesetz des Landes Berlin (LMiLoG Bln). Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7 - Verfahren

7.1 - Antragsverfahren

Anträge sind durch die Unternehmen elektronisch bei der IBT zu stellen. Der Zugang zu dem elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem ist unter:

www.ibb-business-team.de

möglich.

Von den Antragstellenden sind im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem alle notwendigen Angaben zur Identifizierung und Authentifizierung sowie eine inhaltliche Projekt- beziehungsweise Maßnahmenbeschreibung zu hinterlegen und mit aussagekräftigen Unterlagen zu belegen.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die von den antragstellenden Unternehmen abgegebenen Erklärungen und mit Unterlagen belegte Angaben zur Feststellung der Antragsberechtigung geprüft.

Mit dem Projekt darf keinesfalls vor Antragstellung und grundsätzlich erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung begonnen werden. Alle Bescheide werden digital über das Antrags- und Verwaltungssystem der IBT zugestellt.

Anträge müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Pro Veranstaltung kann nur ein Antrag gestellt werden.
- Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

Die einzureichenden Unterlagen umfassen insbesondere:

- Vollständige Angaben: Unter anderem mit Angaben zu den Antragstellenden, zur Veranstaltung, zum Veranstaltungsort, zum Veranstaltungszeitpunkt, zur Veranstaltungsdauer/Tag(e), zu den voraussichtlichen Präsenzteilnehmenden (nationalen und internationalen Teilnehmenden), zu Gesamtausgaben, zu Einnahmen, zur Kontoverbindung, zu den voraussichtlich erfüllten Nachhaltigkeitskriterien („Sustainable Event Scorecard“) und eine Versicherung der Richtigkeit der Angaben.
- Gegebenenfalls Bestätigung zur erstmaligen Durchführung einer Veranstaltung in Berlin.
- Die im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem abgefragten Informationen, unter anderem:
 - Nachweis über die Rechtsform/Existenz der Einrichtung der Antragstellenden,
 - Erklärung über bereits erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Erklärung),
 - Erklärung gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung, unter anderem zu Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
 - Bei juristischen Personen die Registrierungsnummer und Eintragung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin.

Es ergeht eine Eingangsbestätigung durch die IBT. Liegt diese vor, können zur Durchführung der geplanten Veranstaltungen Aufträge erteilt beziehungsweise Verträge geschlossen werden, ohne dass dies einer Förderung entgegensteht (siehe Nummer 4). Hieraus ergibt sich ausdrücklich kein Anspruch auf eine Förderung, das heißt die Antragstellenden handeln auf eigenes Risiko.

7.2 - Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die IBT nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sowie dieser Richtlinie. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie diese Förderrichtlinie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ausgaben werden dem zuwendungsempfangenden Unternehmen grundsätzlich nachträglich erstattet. Der Zuwendungsbetrag soll in einer Summe auf das angegebene Konto ausgezahlt werden.

Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist das Einreichen eines rechtsverbindlichen Zahlungsabrufs in Kombination mit dem Verwendungsnachweis (im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem zu hinterlegen). Der Zahlungsabruf enthält alle relevanten Nachweise zur Ermittlung der Höhe der Auszahlung und ist im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem vorgegeben. Diese sind insbesondere:

- Teilnehmendenliste mit Vor- und Nachnamen/Institution/Arbeitsort,
 - die von den tatsächlichen Präsenzteilnehmenden an jedem Veranstaltungstag unterschrieben wurde oder
 - die aus einem digitalen Registrierungssystem, welches eine tägliche Registrierung am Veranstaltungsort im Sinne einer Anwesenheitskontrolle gewährleistet, generiert und zur Bestätigung der Richtigkeit von der Geschäftsführung der Antragstellenden unterzeichnet wird.
 - Bestätigung der korrekten Angaben der internationalen Teilnehmenden.
- Zahlenmäßiger Nachweis im Verwendungsnachweis in Form einer Verwendungsbestätigung (unter anderem mit Angaben zu den Gesamtausgaben, den zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nummer 5.3), den Einnahmen sowie einer Bestätigung, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zweckes verwendet

wurde, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen),

- Unterzeichneter Miet- beziehungsweise Nutzungsvertrag zu der gebuchten Veranstaltungsräumlichkeit im Land Berlin, die Rechnung über die gebuchte Veranstaltungsräumlichkeit im Land Berlin sowie den dazugehörigen Zahlungsbeleg (Kontoauszug).
- Das Bankkonto des antragstellenden Unternehmens muss in Deutschland geführt werden.
- Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt.
- Endgültiges Veranstaltungsprogramm, aus dem in zeitlicher Abfolge die Inhalte (gegebenenfalls einschließlich Vortragender) sowie die Netto-Veranstaltungsdauer (ohne Pausen) hervorgehen.
- Angaben zu den tatsächlich erfüllten Nachhaltigkeitskriterien („Sustainable Event Scorecard“) und entsprechende Nachweise.
- Gegebenenfalls Bestätigung zur erstmaligen Durchführung einer Veranstaltung in Berlin.

Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen wird die Fördersumme abschließend bestätigt oder ermittelt. Hierbei gilt Folgendes:

- Liegt die tatsächliche Anzahl der Präsenzteilnehmenden über der im Bewilligungsbescheid genannten erwarteten Anzahl der Präsenzteilnehmenden, so erhöht sich die Fördersumme nicht.
- Liegt die tatsächliche Anzahl der Präsenzteilnehmenden unter der im Bewilligungsbescheid genannten erwarteten Anzahl der Präsenzteilnehmenden, so verringert sich die Fördersumme entsprechend.
- Liegt die tatsächliche Anzahl der Präsenzteilnehmenden unter der Mindestanzahl von 100, so ist eine Förderung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Wird die Erfüllung der in der Sustainable Event Scorecard ausgewählten Ziele nicht nachgewiesen, so ist eine Förderung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Liegt der tatsächliche Anteil der internationalen Präsenzteilnehmenden nicht bei mindestens 30 % der gesamt Präsenzteilnehmenden gemäß Nummer 2.2.1, obwohl dies geplant war, so verringert sich die Fördersumme entsprechend. Andersherum erhöht sich die Fördersumme nicht, sollte die Veranstaltung, anders als geplant, mit mehr als 30 % internationalen Präsenzteilnehmenden stattgefunden haben.
- Kann nicht gemäß Nummer 2.2.2 nachgewiesen werden, dass die beantragte Veranstaltung zum ersten Mal im Land Berlin stattgefunden hat, so verringert sich die Fördersumme entsprechend. Andersherum erhöht sich die Fördersumme nicht, sollte die Veranstaltung, anders als geplant, zum ersten Mal im Land Berlin stattgefunden haben.
- Unterschreitet die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung (Abzug) der tatsächlichen Einnahmen und Eigenmittel (siehe Nummer 7.3 zahlenmäßiger Nachweis im Verwendungsnachweis) die berechnete Fördersumme, verringert sich die auszuzahlende Fördersumme entsprechend.

Die IBT ist gemäß Nummer 7.1 ANBest-P jederzeit berechtigt, die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungen vor Ort durchzuführen.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die zum Verwendungsnachweisverfahren (siehe Nummer 7.4) erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und geprüft sind.

7.4 - Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis (siehe Nummer 7.3 Absatz 2) dem rechtsverbindlichen Sachbericht des zuwendungsempfangenden Unternehmens, welche mit dem Zahlungsabruf (siehe Nummer 7.3) online über das Antrags- und Verwaltungssystem einzureichen sind. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die IBT.

Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen und Nachweise ist der Zuwendungsgeber oder ein vom Zuwendungsgeber Beauftragter berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, dem Rechnungshof von Berlin oder von diesen Beauftragten sowie der IBB Unternehmensverwaltung zu.

8 - Geltungsdauer

Die 5. Novelle dieser Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2028. Sie gilt für alle bei der IBB Business Team GmbH online beantragten Veranstaltungen, die in diesem Zeitraum stattfinden werden. Sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Ärztekammer Berlin

16. Amtsperiode der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin Mandatsverzicht Eintritt eines nächstfolgenden Bewerbers

Bekanntmachung vom 26. Januar 2026

Telefon: 40806-4003 oder 40806-0

Gemäß § 25 Satz 1 der Ordnung für die Wahl der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin vom 15. Juni 2022, die zuletzt durch die Erste Änderung vom 22. Februar 2023 (ABl. S.1851) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Der Delegierte des Wahlvorschlags „FrAktion Gesundheit“

Herr Marschner,

hat gegenüber dem Vorstand der Ärztekammer Berlin den Verzicht auf sein Mandat in der 16. Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin erklärt. Er ist aus der Delegiertenversammlung ausgeschieden.

An seiner Stelle ist der nachstehend bezeichnete nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlags getreten:

Frau Dr. Hillmann.

Kindertagesstätten Nordwest

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 15. Juni 2026

Telefon: 2700059-14 oder 2700059-0

In der Sitzung des Verwaltungsrats der Kindertagesstätten Nordwest, Eigenbetrieb von Berlin, vom 21. November 2024 ist erneut bis zum 14. Juni 2030 zur Geschäftsleiterin bestellt worden:

- **Zweite Geschäftsleiterin** mit dem Verantwortungsbereich der pädagogischen Geschäftsleitung:

Frau Katrin Gralla-Hoffmann

1. **Die Geschäftsleitung** vertritt Berlin gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 EigG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Nordwest.
2. **Die Vertretungsbefugnis** wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 EigG gemeinschaftlich durch die Geschäftsleiterin und eine beauftragte Dienstkraft oder durch zwei beauftragte Dienstkräfte entsprechend der jeweils erteilten Beauftragung ausgeübt.
3. **Die Genannten** zeichnen mit ihrem Namen.

4. **Als beauftragte Dienstkräfte** werden benannt:

- Herr Dirk Lange
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis
- Frau Ina Schmidt
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis
- Herr Uwe Kathmann
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis
- Frau Katja Neuendorf
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis
- Frau Silke Mückenheim
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis bis zu 50 000 Euro im Einzelfall gemeinsam mit der Geschäftsleitung oder Frau Ina Schmidt, Herrn Dirk Lange oder Frau Katja Neuendorf im Rahmen von Geschäften der laufenden Verwaltung
- Herr Mario Albers
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis ausschließlich für Verträge im Bereich Gebäudemanagement bis zu 50 000 Euro im Einzelfall gemeinsam mit der Geschäftsleitung oder Frau Ina Schmidt, Herrn Dirk Lange oder Frau Katja Neuendorf im Rahmen von Geschäften der laufenden Verwaltung
- Herr Christian Ritschel
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis ausschließlich für Verträge im Bereich IT bis zu 100 000 Euro im Einzelfall gemeinsam mit der Geschäftsleitung oder Frau Ina Schmidt, Herrn Dirk Lange oder Frau Katja Neuendorf im Rahmen von Geschäften der laufenden Verwaltung
- Frau Steffi Wendlandt
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis für das Schließen von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der Eingruppierung in die Entgeltgruppen S4, S8a und S8b zu zweit gemeinsam mit Frau Laura Claus, Frau Sarah Hantke oder Frau Marion Noack
- Frau Laura Claus
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis für das Schließen von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der Eingruppierung in die Entgeltgruppen S4, S8a und S8b zu zweit gemeinsam mit Frau Steffi Wendlandt, Frau Sarah Hantke oder Frau Marion Noack
- Frau Sarah Hantke
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis für das Schließen von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der Eingruppierung in die Entgeltgruppen S4, S8a und S8b zu zweit gemeinsam mit Frau Laura Claus, Frau Steffi Wendlandt oder Frau Marion Noack
- Frau Marion Noack
Dienstkraft mit der Beauftragung der Ausübung der Vertretungsbefugnis für das Schließen von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der Eingruppierung in die Entgeltgruppen S4, S8a und S8b zu zweit gemeinsam mit Frau Laura Claus, Frau Sarah Hantke oder Frau Steffi Wendlandt

5. **Mit dieser Bekanntmachung** werden alle vorangegangenen Bekanntmachungen gegenstandslos.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi)

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
zur Errichtung und zum Betrieb
einer Altholz-Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK)
am Standort des Heizkraftwerkes Reuter West
der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH**

Bekanntmachung vom 10. Juli 2026

LAGeSi IV AbtL - IM 179/24

Telefon: 902545-218/389 oder 902545-0, intern 92545-218/389

Hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund neuer Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-KWK-Anlage

I. Antragsgegenstand

Die **BEW Berliner Energie und Wärme GmbH**, Hildegard-Knef-Platz 2, 10829 Berlin, hat am 30. Juni 2025 bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Altholz-Biomasse-KWK-Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom am Standort des **Heizkraftwerkes Reuter West, Großer Spreering 5, 13599 Berlin**, beantragt. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Die KWK-Anlage soll zur Fernwärmeversorgung beziehungsweise -besicherung im Berliner Stadtgebiet mit einer Fernwärmeleistung von 90 MW thermisch und einer dazu passenden, möglichst hohen elektrischen Leistung bis ca. 20 MW zur teilweisen Deckung des elektrischen Eigenbedarfes am Standort des HKW Reuter West ausgestattet werden. **Die Feuerungswärmeleistung (FWL) der neuen Anlage soll maximal 110 MW betragen.**

In der Altholz-Biomasse-KWK-Anlage - Abfallmitverbrennungsanlage gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) - sollen als Brennstoffe Holzabfälle (Altholzkategorie A I bis A IV), naturbelassene Biomasse aus Landschaftspflegemaßnahmen (LPM), Waldrestholz (WRH) sowie Agrarholz aus Kurzumtriebsplantagen (KUP) eingesetzt werden.

Die Altholz-Biomasse-KWK-Anlage soll mit Anfahrbbrennern und einer Stützfeuerung ausgestattet werden, die mit Hilfsbrennstoff (Bioöl, Mixed Fatty Acids [MFA] oder Hydrotreated Vegetable Oils [HVO]) betrieben werden. Eine vollständige Versorgung der Verbrennung mit dem Hilfsbrennstoff soll zeitweise ebenfalls möglich sein, um etwaige Lieferengpässe des Altholzes oder der Biomasse zu überbrücken und somit die Fernwärmeversorgung sicherzustellen. Die Anlage soll auf einem bestehenden Kraftwerksstandort errichtet werden. Die elektrische Versorgung soll über neue Schaltanlagen und die Ausspeisung der erzeugten Fernwärme über bestehende und neu zu errichtende Pumpstationen am Standort erfolgen.

Im Rahmen des Anlagenumfangs soll eine Wasseraufbereitungsanlage (WAA) errichtet werden, welche unter anderem Rohwasser (Spree- und Regenwasser) aufbereitet, um Deionat für den Wasserdampfkreislauf (WDK) der KWK-Anlage zu produzieren. Zusätzlich wird aus dieser Anlage das Fernwärmenetz mit Zusatzwasser versorgt. Darüber hinaus soll in der WAA anfallendes Abwasser teilweise wieder aufbereitet oder neutralisiert werden, um eine Ableitung in die Spree beziehungsweise den Schmutzwasserkanal zu ermöglichen.

Das Rohwasserpumpenhaus (inklusive dazugehörigem Entnahmebauwerk) sowie das Einleitbauwerk gehören bereits zu den bestehenden Anlagen des HKW Reuter West und sollen für das vorliegende Vorhaben weitergenutzt und überführt werden. Im Zuge des Vorhabens soll die vorhandene Pumpengruppe erneuert sowie an die neue Rohwasserleitung angeschlossen werden.

Damit werden im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb der Betriebseinheiten Brennstofflogistik, Kesselanlage, Wasser-Dampf-Kreislauf, Wasseraufbereitungsanlage und verschiedener Nebenanlagen beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlage im 3. Quartal 2029 in Betrieb zu nehmen.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Ziel der UVP ist die Beurteilung des geplanten Vorhabens hinsichtlich seiner umweltrelevanten Auswirkungen am geplanten Standort der Anlage unter Zugrundelegung der umweltgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen. Dem Antrag sind die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein UVP-Bericht, beigefügt.

II. Bisheriger Verlauf des Genehmigungsverfahrens

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi).

Die von der Antragstellerin gestellten Anträge, die von ihr vorgelegten Unterlagen sowie alle entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2025 vorlagen, konnten vom 10. November 2025 bis einschließlich 9. Dezember 2025 im Internet auf der Webseite des LAGeTSi eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 10. November 2025 bis einschließlich 9. Januar 2026 beim LAGeTSi erhoben werden. Der Erörterungstermin fand am 4. Februar 2026 im Bürgersaal des Rathauses Spandau statt.

III. Neue Unterlagen zur Verträglichkeit eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden von der Antragstellerin **neue Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-KWK-Anlage** vorgelegt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Unterlagen:

- „Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage am Standort des Heizkraftwerks Reuter West, Großer Spreering 5, 13599 Berlin“ (2026);
- „Fachgutachterliche Stellungnahme zur standortbezogenen Anwendung der Hintergrundbelastungsdaten Stickstoffdeposition des Umweltbundesamtes“ (2026);
- „Umbau und Erweiterung Umspannwerk Reuter“, Kartierbericht (2025);
- Heizkraftwerk Reuter West - Überprüfung gesetzlich geschützter Biotope“ (2024);
- „Wasserwerk Jungfernheide - Überprüfung gesetzlich geschützter Biotopflächen (Zuarbeit für Berliner Energie und Wärme AG - BEW)“, Biotoptypenkartierung (2024);

- „Ergänzung zum UVP-Bericht vom 16. Juni 2025 zu gesetzlich geschützten Biotopen für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Altholz-Biomasse-KWK-Anlage (RFB) am Standort des HKW Reuter West, Großer Spreering 5, 13599 Berlin“ (2026).

Gemäß § 22 Absatz 1 UVPG ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegen sind, ändert. Davon erfasst sind auch Fälle, in denen eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist und ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens findet. Da nicht ausgeschlossen ist, dass es sich bei den neuen Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-KWK-Anlage um neue entscheidungserhebliche Unterlagen in diesem Sinne handelt, wird die Öffentlichkeit hierzu vorsorglich erneut beteiligt.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist dabei gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 UVPG auf die neuen Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-KWK-Anlage beschränkt.

IV. Auslegung der Unterlagen

Die oben unter III. aufgeführten neuen Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-KWK-Anlage können

vom 20. Juli 2026 bis einschließlich 19. August 2026

im Internet auf der Webseite des LAGetSi unter:

www.berlin.de/lagetsi

sowie im UVP-Portal unter:

www.uvp-verbund.de

eingesehen werden.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit für die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel durch Einsichtnahme in den Diensträumen des LAGetSi. Wenden Sie sich hierzu bitte per E-Mail an anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de oder telefonisch an eine der oben genannten Telefonnummern.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung beim LAGetSi eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

V. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. Juli 2026 bis einschließlich 21. September 2026** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Referat IVA, Turmstraße 21, 10559 Berlin, E-Mail: anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de erhoben werden.

Die Einwendungsmöglichkeit ist auf die neuen Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-KWK-Anlage beschränkt. Bereits erhobene Einwendungen bleiben vollinhaltlich erhalten und müssen nicht wiederholt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht

werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist im Einwendungsschreiben seitens des Einwenders hinzuweisen.

VI. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. **Die Erörterung ist auf die neuen Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-KWK-Anlage beschränkt.** Über die Durchführung eines Erörterungstermins entscheidet das LAGetSi als Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Absatz 6 des BImSchG und § 16 der 9. BImSchV.

Für den Erörterungstermin wird folgender Termin bestimmt:

Dienstag, der 6. Oktober 2026 ab 9 Uhr im Besprechungsraum des HKW Reuter West, Großer Spreering 5, 13599 Berlin.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass sich das LAGetSi nach Ablauf der Einwendungsfrist und Auswertung der Einwendungen für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet; **eine erneute öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins oder eine gesonderte Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erfolgt in diesem Fall nicht.**

Wird der Erörterungstermin nicht durchgeführt oder verlegt, wird dies im Amtsblatt für Berlin und im Internet auf der Webseite des LAGetSi unter:

www.berlin.de/lagetsi

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Erörterung ist öffentlich. Erörtert werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und den Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

VII. Hinweise

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Absatz 3 bis 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 19 der 9. BImSchV sowie § 22 UVPG.

Rechtsgrundlagen

B I m S c h G

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 183) geändert worden ist

4. B I m S c h V

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 355) geändert worden ist

9. B I m S c h V

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nummer 225) geändert worden ist

17. B I m S c h V

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 43) geändert worden ist

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bekanntmachung vom 23. Juni 2026

SB Z-2

Telefon: 39784-30

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

ABl. Nr. 29 / 10. Juli 2026  1869

Anlage 2

**Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

		2025	2024
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) Umsatzerlöse auf der Grundlage des Staatsvertrages	61.434.611,87		58.684
b) sonstige Umsatzerlöse	<u>2.559.580,66</u>	63.994.192,53	2.363
			(61.047)
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-505.436,88	-1.097
3. Sonstige betriebliche Erträge		984.345,25	883
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.488.770,45		-5.666
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.329.772,12</u>	-8.818.542,57	-2.958
			-(8.624)
5. Personalaufwand			
a) Gehälter und Besoldung	-28.808.518,36		-26.880
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-5.966.011,64		-5.345
davon für Altersversorgung: EUR 257.462,01 (Vj: TEUR 282)	<u></u>	-34.774.530,00	-(32.225)
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.974.363,55</u>	-2.974.363,55	-3.000
			-(3.000)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-17.746.783,63	-17.200
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		228.910,06	410
davon aus der Abzinsung EUR 33.785,97 (Vj: EUR 0,00)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	16
davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vj: EUR 16.580,07)			
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-1.415,07	10
11. Ergebnis nach Steuern		<u>386.376,14</u>	<u>220</u>
12. Sonstige Steuern		-3.120,00	-3
13. Jahresüberschuss		<u>383.256,14</u>	<u>217</u>
14. Gewinnvortrag		1.741.368,46	1.134
15. Auskehrung/Verlustaussgleich an/durch die Trägerländer		-217.102,25	390
16. Bilanzgewinn		<u><u>1.907.522,35</u></u>	<u><u>1.741</u></u>

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Anlage 5
Blatt 3

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 27. April 2026

 **QUADRILOG WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Schiffers
Wirtschaftsprüfer

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Ergebnis der Wahlen der Vorstandsmitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

Telefon: 8871825-0

Die Siebte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes (vergleiche ABl. Nummer 19 vom 8. Mai 2026 [Abl. S. 1137]) ist am 30. Juni 2026 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

Sie wählte folgende Vorstandsmitglieder:

Dr. Johann Klinge,
Nicole Narewski,
Dr. Hermann Stapenhorst,
Martin Unverdorben
und
Christine Vandrey.

Alle Gewählten gehören dem Versorgungswerk an.

Mit ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied sind Dr. Hermann Stapenhorst, Martin Unverdorben und Christine Vandrey aus der Vertreterversammlung ausgeschieden, Dr. Johann Klinge und Nicole Narewski als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung.

In der konstituierenden Sitzung des Vorstands am 30. Juni 2026 wurden

Dr. Hermann Stapenhorst zum Präsidenten

und

Christine Vandrey zur Vizepräsidentin

des Versorgungswerkes gewählt.

Berlin, den 1. Juli 2026

gez. Dr. Stapenhorst

Dr. Hermann Stapenhorst
Präsident

Charlottenburg-Wilmersdorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

RISK 12

Telefon: 9029-18014 oder 9029-10, intern 929-18014

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin meldet den Verlust des Krisenstabsausweises mit der Nummer **091**.

Beschreibung des Ausweises

Farbe: weiß

Design: Berlin-Design mit rotem „K“

Größe: 8,2 x 5,2 cm (Scheckkarten-Format)

Der Krisenstabsausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Friedrichshain-Kreuzberg

Beabsichtigte Teileinziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 30. Juni 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt beabsichtigt, die öffentlich gewidmete Verkehrsanlage **Rudolfstraße** auf einer Fläche von 2 500 m² im Abschnitt zwischen Danneckerstraße und Modersohnstraße (Gemarkung 0005, Flurstücke 51 und 179) in Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, teileinzuziehen.

Die Widmung wird im Interesse des öffentlichen Wohls eingeschränkt. Die Benutzung der teileingezogenen Flächen wird nur für Fußgänger/-innen, Radfahrer/-innen, Fahrer/-innen von Elektrokraftfahrzeugen (im Sinne der Legaldefinition des § 1 der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 [BGBl. I S. 756] in ihrer jeweils gültigen Fassung) sowie für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, des Betriebsdienstes und der Straßen- und Grünflächenunterhaltung zugelassen.

Begründung

Die Teileinziehung erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 BerlStrG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls mit dem Ziel der Verkehrsberuhigung und der Verkehrslenkung. Die Teileinziehung setzt damit die Ziele und Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG BE) vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe - Stand 02/2021), dem Nahverkehrsplan, dem Radverkehrsplan, dem Fußverkehrsplan und dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2023) um.

Die Rudolfstraße ist bislang und auch für die Zukunft im StEP MoVe als Nebenstraße kategorisiert. Nebenstraßen erfüllen keine Verbindungsfunktion für den motorisierten Individualverkehr und dienen lediglich der Erschließung. Einzige Anlieger der Straße sind zwei Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die Teileinziehung dient der Verkehrsberuhigung, der Schulwegsicherheit, einer Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere des Fuß- und Radverkehrs und einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Es wird eine deutlich verbesserte Luft- und Lärmsituation erwartet.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat am 27. Juni 2023 mit dem Beschluss zur Drucksache 0827/VI „Bezirkskonzept zur flächendeckenden Verkehrsberuhigung“ eine umfassende Strategie für die Erhöhung der Verkehrssicherheit im gesamten Bezirk beschlossen und strebt eine flächendeckende Verkehrsberuhigung in den Nebenstraßen des Bezirks an. Das Konzept sieht für den Abschnitt der Rudolfstraße zwischen Danneckerstraße und Modersohnstraße die Einrichtung einer Fußgängerzone vor. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat zudem am 6. Mai 2025 das Integrierte Entwicklungskonzept Rudolfband beschlossen, welches ebenfalls eine Verkehrsberuhigung in diesem Straßenabschnitt vorsieht und die Erschließung des Rudolfbands über den Warschauer Platz vorsieht.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss zur DS/0831/VI den Willen für die Umsetzung von Verkehrsberuhigung und Schulwegsicherheit in den anliegenden Kiezen zum Ausdruck gebracht.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter: 90298-8115 bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, vorgebracht werden.



Quelle: Alkis

Friedrichshain-Kreuzberg

Einziehung als Grün- und Erholungsanlage und Widmung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 30. Juni 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, wird das Flurstück 707 der Flur 190 mit einer Teilfläche von ca. 819 m² der Gemarkung Kreuzberg, Lagebezeichnung **Alte Jakobstraße 40**, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen und gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das

zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland gewidmet.

Begründung

Auf der nördlichen Seite der Oranienstraße wurde der beschädigte und schmale Radweg saniert und verbreitert. Eine dafür in Anspruch genommene Teilfläche des Waldeckparks ist somit nun als Gehweg ausgebaut und als öffentliche Grünanlage entbehrlich.

Die Widmung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Einziehung und Widmung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Postanschrift: Postfach 35 07 01, 10216 Berlin, Sitz: Zimmer 606, Dienstgebäude Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Lichtenberg

**Beschluss über die Aufhebung
der Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Bekanntmachung vom 30. Juni 2026

Stapl W 2

Telefon: 90296-6124 oder 90296-0, intern 9296-6124

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 28. April 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XVII-38** für das Gelände zwischen Ehrenfelsstraße, südöstlicher Grenze der Grundstücke Ehrenfelsstraße 5 und Stolzenfelsstraße 1, Stolzenfelsstraße und Treskowallee im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst, einzustellen und den Bezirksamtsbeschluss vom 14. März 2000 (Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin Nummer 15 vom 31. März 2000 [ABl. S. 1082] sowie im Amtsblatt für Berlin Nummer 20 vom 28. April 2000 [ABl. S. 1471]) zur Aufstellung des Bebauungsplanes aufzuheben.

Lichtenberg

**Beschluss über die Aufhebung
der Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Bekanntmachung vom 30. Juni 2026

Stapl W 2

Telefon: 90296-6124 oder 90296-0, intern 9296-6124

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XVII-40** für das Gelände zwischen Rheinsteinststraße, Waldowallee, Andernacher Straße und Königswinterstraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst, einzustellen und den Bezirksamtsbeschluss vom 4. Mai 1993 (Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin Nummer 33 vom 9. Juli 1993 [ABl. S. 1929] sowie im Amtsblatt für Berlin Nummer 40 vom 2. August 1996 [ABl. S. 2721]) zur Aufstellung des Bebauungsplanes aufzuheben.

Pankow

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 2. Juli 2026

StadtVerm 28-6517/0/5

Telefon: 90295-4139 oder 90295-0, intern 9295-4139

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Blankenburg		
Königsteinstraße	14	14, 14 A
Ortsteil Karow		
Hubertusdamm	-	22 A
Möserstraße	2	-

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Niederschönhausen		
Grabbeallee	68	68 A, 68 B, 68 C, 68 D, 68 E
Ortsteil Rosenthal		
Schönhauser Straße	21 E	21 G, 21 H
Ortsteil Weißensee		
Berliner Allee	148	148, 148 A, 148 B, 148 C, 148 D, 148 E, 148 F, 148 G, 148 H, 148 K, 148 L

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 904, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Reinickendorf

Festsetzung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 2. Juli 2026

Verm LK31 - 6517

Telefon: 90294-3113 oder 90294-0, intern 9294-3113

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, hat aufgrund § 1 und § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt:

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Konradshöhe		
Beatestraße	30	30, 30 C

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, Zimmer 227 A, Eichborndamm 215, 13437 Berlin (Wittenau), eingesehen werden.

Spandau

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6
der Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
über die Erteilung eines Vorbescheids für das Vorhaben
„Errichtung eines Umspannwerkes“**

Bekanntmachung vom 10. Juli 2026

Bau2 BWA B24

Telefon: 90279-2963 oder 90279-0, intern 9279-2963

Mit dem Vorbescheid Nummer 2025/2525 gemäß § 75 BauO Bln vom 6. Februar 2026 wurde der Stromnetz Berlin GmbH ein Vorbescheid für das Vorhaben Neubau eines Umspannwerkes auf dem Grundstück Blumenstraße 8-9, 13585 Berlin (Spandau), eingetragen im Grundbuch von Berlin-Spandau, Grundbuchblatt 17301, Flur 9, Flurstück 156/1, erteilt.

Der Vorbescheid bedeutet, dass dem Vorhaben bezüglich der gestellten Einzelfragen Hindernisse aus dem hier zu prüfenden öffentlichen Baurecht nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsfähigkeit für das gesamte Vorhaben ist somit nicht beurteilt worden. Eine weitergehende Beurteilung ist erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens möglich.

Die Stromnetz Berlin GmbH hat die Beteiligung der Nachbarschaft gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln beantragt.

Der Vorbescheid sowie die Akte des bauaufsichtlichen Verfahrens können vom Tage nach dieser Bekanntmachung (außer an Feiertagen) an **zwei Wochen** während der Sprechzeiten

- terminfrei dienstags von 9 bis 13 Uhr
- nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung über die oben genannte Telefonnummer montags, mittwochs, donnerstags und freitags zwischen 9 bis 15 Uhr

eingesehen werden im:

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abteilung Bauen, Planen, Umwelt und Naturschutz
Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
Raum 222
Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid 2025/2525 gemäß § 75 BauO Bln vom 6. Februar 2026 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin, zu erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zustellung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als bewirkt.

Tempelhof-Schöneberg

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

FM Z 16

Telefon: 90277-6085 oder 90277-0, intern 9277-6085

Beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Serviceeinheit Facility Management, Fachbereich Objektmanagement, ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit Landeswappen von Berlin in Verlust geraten.

Beschreibung des Dienstsiegels

Gummistempel

Durchmesser: 2,0 cm

Umschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Berlin

Unter dem Landeswappen befindet sich die Kennziffer **123**.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Bei Auftauchen des für ungültig erklärten Siegels bitte ich, umgehend das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management - FM Z 16 - telefonisch unter: 90277-6085 darüber in Kenntnis zu setzen.

Treptow-Köpenick

**Änderung des Beschlusses
über die Aufstellung eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

Stapl 215

Telefon: 90297-2258 oder 90297-0, intern 9297-2258

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2026 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans **9-103 E („Wilhelminenhofstraße“)** um die hälftigen Verkehrsflächen der Siemensstraße und Wilhelminenhofstraße zu erweitern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans **9-103 E** umfasst nunmehr das Gelände zwischen Siemensstraße, Wilhelminenhofstraße, den Grundstücken Wilhelminenhofstraße 88, 89 und der Spree im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöneweide.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: ALKIS, Stand 20.08.2025

Treptow-Köpenick

Beschluss über die Aufhebung der Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

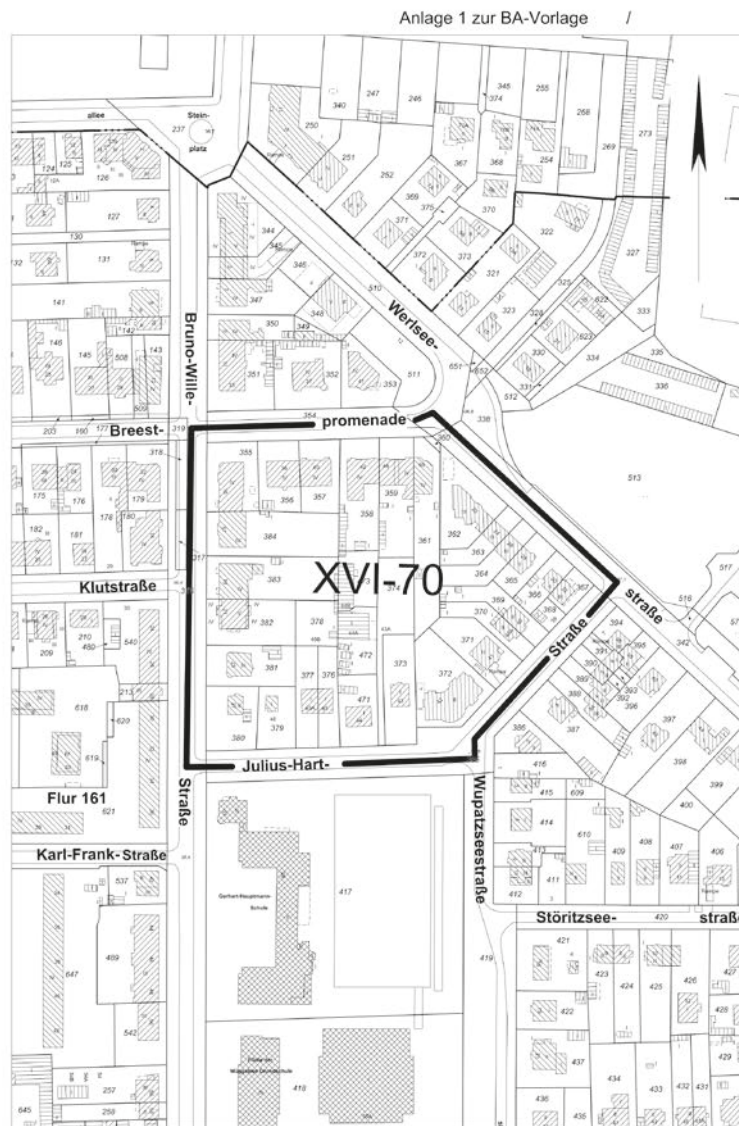
Stapl 215

Telefon: 90297-2258 oder 90297-0, intern 9297-2258

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans **XVI-70** für das Gelände zwischen Bruno-Wille-Straße, Breestpromenade, Werlseestraße und Julius-Hart-Straße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Friedrichshagen, einzustellen.

Der Beschluss des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin vom 20. September 1993 zur Aufstellung des Bebauungsplans (Amtsblatt für Berlin vom 29. Mai 1998 [ABl. S. 2159]) ist damit aufgehoben.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: ALKIS, Stand 20.08.2025

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Bezeichnung:	Referentin/Referent (d/w/m) Nachtragsmanagement
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	10
Besetzbar ab:	nächstmöglichem Zeitpunkt
Kennzahl:	2026-112
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	In deiner Rolle als Referent/-in Nachtragsmanagement (d/w/m) erstellst und überwachst Du Vorgaben und Prozesse für ein systematisiert gesteuertes Nachtragsmanagement in Zusammenarbeit mit der Technischen Entwicklung und dem Technischen Erhalt und bist verantwortlich für die Nachverfolgung von Gewährleistungsrechten und die Verfolgung von Mängelhaftungen in Zusammenarbeit mit den Juristen bei den Berliner Bäder-Betrieben.
Bewerbungsfrist:	16. Juli 2026
Kontakt Daten:	www.berlinerbaeder.de/Karriere
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlinerbaeder.de/Karriere

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Dekanatsmitarbeiterin/Dekanatsmitarbeiter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	6 TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	042/26
Vollzeit/Teilzeit:	100 % der regelmäßigen Arbeitszeit (39,4 Wochenstunden)
Arbeitsgebiet:	Im Fachbereich I (Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften) ist ab sofort unbefristet folgende Stelle zu besetzen: Dekanatsmitarbeiter/-in (m/w/d). Aufgabengebiet: Selbstständige Erledigung aller Sekretariatsaufgaben und des laufenden Schriftverkehrs des Fachbereichs; Betreuung der Sprechzeiten mit hohem Publikumsverkehr für Studierende, Lehrende und weitere Hochschulmitglieder, inklusive Beratung in studentischen und organisatorischen Fragen; Unterstützung der Fachbereichsverwaltungsleitung in Prüfungs-, Haushalts- und Vertragsangelegenheiten; Protokollführung bei Sitzungen der akademischen Selbstverwaltung
Bewerbungsfrist:	23. Juli 2026

Kontaktdaten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/10455>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Leiterin/Leiter (w/m/d)**
Recht, Datenschutz & Forderungsmanagement,
Ressort Betrieb & Personal

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 15

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: REF1330L

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Als neue Geschäftseinheit im BVG-Konzern managen wir alles, was mit Recht, Daten und Forderungen zu tun hat. Du wirst eine interdisziplinäre Einheit aus mehreren Unternehmensjurist/-innen, Datenschützer/-innen und Forderungsmanager/-innen leiten, die als Business Partner/-in, Risikomanager/-in, Chancenbringer/-in und Möglichmacher/-in für alle Geschäftseinheiten des Vorstandsressorts „Betrieb & Personal“ operiert. • Als strategischer Business Partner/-in arbeitest du eng mit den Geschäftseinheiten zusammen, entwickelst rechtssichere und pragmatische Lösungen für operative und strategische Ziele, minimierst Risiken gezielt und förderst zugleich Innovation und Kreativität • Du begleitest Projekte im Personalwesen und in den Betrieben von U-Bahn, Tram, Bus und Fähre und bringst deine Expertise im Arbeits-, Sozial- Personalvertretungsrecht, im arbeitsrechtlichen Forderungsmanagement sowie im Beschäftigtendatenschutz ein • Du steuerst das Forderungsmanagement mit Durchsetzungskraft von der ersten Mahnung bis zur Zwangsvollstreckung, insbesondere bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Personalwesen • Die operative Verantwortung für den Beschäftigtendatenschutz liegt bei dir - mit dem Verständnis, dass guter Datenschutz oft auch gutes Datenmanagement erfordert • Du treibst die konsequente Digitalisierung der Arbeitsabläufe voran und entwickelst das Team zu einem Powerhouse mit Legal Tech und KI. Dabei führst Du Dein Team mit Empathie und Energie aktiv durch den Wandel

Bewerbungsfrist: 11. Juli 2026

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bvg.de/de/karriere/jobsuche>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: HR-Controllerin/HR-Controller mit Schwerpunkt
Tariffberechnung und Personalplanung (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: REF1301J

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Abteilung Strategisches Personalcontrolling stellt unternehmensweit das HR-Reporting sowie die Personalplanung und -steuerung bereit. Dabei berät sie die Stakeholder/-innen zu HR-Kennzahlen und liefert Entscheidungsgrundlagen für personalbezogene Maßnahmen. • Als HR Controller/-in bist du vertrauensvolle Ansprechperson für den Vorstand und die Tarifexpertinnen/Tarifexperten • Im Tagesgeschäft verantwortest du die Kostenberechnungen des Personalaufwandes • Du bist zuständig für unser BVG-internes Planungs- und Tarifsimulationstool und übernimmst die Datensicherung und Weiterentwicklung • In der strategischen Tarifarbeit erstellst du eigenständig Simulationsrechnungen, reagierst hierbei flexibel auf sich verändernde externe Rahmenbedingungen und überführst diese in finanzielle Risikobewertungen • Du arbeitest eng mit unseren Kolleginnen/Kollegen des Tarifteams zusammen und bereitest komplexe Daten in präzise Management Reports und Entscheidungsvorlagen für die Verhandlungsführung auf

Bewerbungsfrist: 11. Juli 2026

Kontakt Daten: Berliner Verkehrsbetriebe
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bvg.de/de/karriere/jobsuche>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeitung Energiemanagement

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 (Entgeltordnung TV-L)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 096-3306-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Entwicklung von Konzepten für ein externes Energiemanagement zur Überwachung energieverbrauchender Anlagen einschließlich Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit - Ausschreibung der Leistung sowie Anleiten und Überwachen der externen Dienstleister - Ermittlung und Bewertung von Energiesparmaßnahmen einschließlich deren Erfolgskontrolle - Erstellen des jährlichen Energieberichts in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachämtern des Bezirksamtes Pankow von Berlin - Erarbeitung von Vorschlägen im Rahmen eines Masterplanes für einen energieeffizienteren Betrieb der öffentlichen Liegenschaften, des Kraftstoffverbrauchs von bezirkseigenen Fahrzeugen und von Potentialen für den weiteren Einsatz erneuerbarer Energien - Vertretung des Bezirkes bei der Energieleitstelle, den Senatsverwaltungen in Sachen Energieanwendung und Energieeinsparung

- Mitarbeit an Stellungnahmen, Gutachten und Berichten für bezirkliche und überbezirkliche Gremien (Bezirksverordnetenversammlung [BVV], Bezirksamt [BA], Ausschüsse, Senat, Abgeordnetenhaus von Berlin [AGH], Projektgruppen)

- Bewerbungsfrist:** 26. Juli 2026
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=67815>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Fachbauleitung Elektro- und Fernmeldetechnik**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11 TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 118-3306-2026
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Sie übernehmen die fachliche Verantwortung für anspruchsvolle Bauprojekte im Bereich Elektro- und Fernmeldetechnik und begleiten diese von der ersten Planung bis zur erfolgreichen Inbetriebnahme. Dabei vertreten Sie die Interessen der Bauherrenseite, führen die fachliche Aufsicht und stellen die Einhaltung von Qualität, Kosten und Terminen sicher. Gemeinsam mit der Projektleitung Hochbau steuern Sie Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie den baulichen Unterhalt und bringen Ihre elektrotechnische Expertise in interdisziplinäre Projekte ein. Sie planen, schreiben Leistungen aus, begleiten die Bauausführung und verantworten die Abrechnung komplexer Bauvorhaben. Darüber hinaus übernehmen Sie die Verantwortung für das Vertrags- und Vergabewesen sowie die haushaltsrechtliche Steuerung Ihrer Projekte und wenden die einschlägigen Regelungen der VOB, VOL, HOAI und LHO sicher an.

- Bewerbungsfrist:** 26. Juli 2026
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Fachbauleitung-Elektro-und-Fernmeldetechnik-de-j68370.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Gärtnerinnen/Gärtner (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 5 TV-L (Entgeltordnung TV-L)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet

Kennzahl:	DA 025-3810
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Grünflächen sind Ihr Element? Dann werden Sie Teil unseres Teams! Als Gärtner/-in im Garten- und Landschaftsbau gestalten und pflegen Sie die Grünanlagen, Straßen, Spiel- und Sportplätze in Pankow - und sorgen dafür, dass unsere Stadt lebenswert bleibt. Sie arbeiten eigenverantwortlich, vielseitig und stets an der frischen Luft. Dabei setzen Sie motorgetriebene Geräte und Transportfahrzeuge ein und bringen Ihr handwerkliches Geschick ebenso ein wie Ihre Liebe zu Pflanzen.
Bewerbungsfrist:	30. September 2026
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=60896

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Fachbauleitungen (m/w/d) Gruppe Bauunterhaltung und Sonderprogramme
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	DA 002-3306
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Im Rahmen der übertragenen Aufgaben übernehmen Sie umfassende Bauherrenleistungen sowie die Projektsteuerung für die Ihnen übertragenen Aufgaben. Dies schließt sowohl die baufachliche als auch die wirtschaftliche Aufsicht inklusive Terminüberwachung ein. Je nach Projekt obliegt Ihnen im Rahmen der Aufgaben die Mitwirkung oder Verantwortung in den Leistungsphasen (LP) 1 bis 5 der HOAI, während für die Leistungsphasen 6 bis 9 die vollständige Verantwortung bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen getragen wird. Zudem erfolgt die Wahrnehmung der Belange der Baustellenverordnung (BaustellenVO). Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens sowie in der Bearbeitung haushaltsrelevanter Themen gemäß VOL, VOB, HOAI und LHO. Auch die ordnungsgemäße Archivierung der Bauakten gehört zum Aufgabenbereich. Darüber hinaus sind Sie für die Koordinierung der Arbeitsabläufe verantwortlich und hat eine fortlaufende Informationspflicht gegenüber den Vorgesetzten sicherzustellen.
Bewerbungsfrist:	31. Dezember 2026
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54282

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Fußverkehrsplanerin/Fußverkehrsplaner (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 112-3800

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sie entwickeln und begleiten Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs im Bezirk Pankow. Dazu zählen die Erstellung von Fußverkehrskonzepten, die Bearbeitung komplexer Straßenbauvorhaben mit Schwerpunkt auf Fußverkehrsanlagen sowie die Aufstellung von Bauplanungs- und Ausschreibungsunterlagen. Sie führen Verhandlungen mit Baufirmen und externen Partnern und übernehmen die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen. Im weiteren Verlauf prüfen Sie die Voraussetzungen für die Vergabe von Bauleistungen, stimmen sich mit Ver- und Entsorgungsbetrieben, Fachbereichen und Behörden ab und sichern die verkehrstechnische Umsetzbarkeit von Maßnahmen. Vor Ort überwachen Sie die Baustellen, gleichen Planungs- und Ist-Zustand ab und leiten erforderliche Anpassungen ein. Darüber hinaus wirken Sie aktiv an der strategischen Mobilitätsplanung und am Mobilitätsmanagement des Bezirks mit. Sie initiieren, koordinieren und begleiten Projekte zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit und unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit in politischen Gremien nach den Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=57437>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Hauptsachbearbeitung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 218-3800

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Das Arbeitsgebiet umfasst die Bearbeitung straßenverkehrsrechtlicher Vorgänge auf Grundlage zahlreicher Rechtsvorschriften, darunter StVO, VwV-StVO, StVG, RSA 21, BerlStrG, ASOG Bln, VwVfG und weitere relevante Regelwerke. Zu den Aufgaben gehören die Anordnung von dauerhaften und vorübergehenden Maßnahmen gemäß § 45 StVO sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO. Die Zusammenarbeit erfolgt dabei mit Straßenbaulastträgern, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Polizei Berlin und weiteren Stellen. Zudem werden Stellungnahmen und Widerspruchsbearbeitungen zu Vorgängen der Straßenverkehrsbehörde erstellt.

- insbesondere zu dauerhaften Anordnungen, verkehrlichen Ereignissen, Parkraumbewirtschaftung und Parkerleichterungen für Schwerbehinderte. Die Bearbeitung von Anfragen aus Bezirksverordnetenversammlung (BVV), Bezirksamt (BA), Ausschüssen und von Bürger/-innen sowie die Organisation und Durchführung von Ortsterminen und Besprechungen gehören ebenso zum Tätigkeitsfeld. Weitere Aufgaben sind die Erstellung und Prüfung von Verkehrszeichenplänen, Kontrolle angeordneter Maßnahmen, Gebührenfestsetzung, statistische Auswertungen, Arbeit mit VMS und MS-Office, Praxisanleitung für Auszubildende sowie Aufgaben im Rahmen der Stellvertretung der SBV-Leitung.

- Bewerbungsfrist:** 31. Dezember 2026
- Kontakt Daten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=60126>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezeichnung:** Stellvertretende Gruppenleitung der Fachstelle Soziale Wohnhilfe (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 11 LBesG/S17 TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 2026-217-67975
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Stellvertretende Gruppenleitung der Fachstelle Soziale Wohnhilfe (m/w/d) Stellenbezeichnung: Sozialamtfrau/-mann beziehungsweise Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagogin/Sozialpädagoge. Ihre Aufgaben sind unter anderem folgende: - Führungsaufgaben als stellvertretende Gruppenleitung: - Personelle und fachliche Verantwortung für den Bereich Sozialdienst Alleinstehende - Einsatz der Mitarbeitenden und der Arbeitsmittel in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung - Festlegung und Kontrolle der Standards für die von den Mitarbeitenden zu erledigenden Aufgaben - Regelmäßige Durchführung von Mitarbeiter-/Vorgesetztengesprächen, Orientierungs- und Beurteilungsgesprächen - Motivation und Förderung der Mitarbeitenden - Leitung von bereichsinternen Besprechungen - Einarbeitung neuer Mitarbeitender und Organisation der Arbeitsplatzausstattung - Ausbildung von Nachwuchskräften. Sonstige Aufgaben: - Organisation von Notunterbringungen bei Großschadensereignissen - Erarbeitung und anschließende ständige Aktualisierung einer Ablauforganisation für die kurzfristige Einrichtung einer Notunterbringung, zum Beispiel in bezirklichen Sporthallen - Prüfung der Widerspruchsbegründung und Entscheidung über Widersprüche Weitere Informationen finden Sie im Anforderungsprofil, welches Bestandteil der Stellenausschreibung ist und für die Dauer dieser Veröffentlichung im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden kann. Es gibt detailliert wieder, welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen die Stelle erfordert und ist außerdem Grundlage für die Auswahlentscheidung. Wir schätzen und fördern die Vielfalt und Chancengleichheit und heißen daher Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Behinderungen, dem ethnischen Hintergrund, der Religion und Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung willkommen. Insbesondere Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen bevorzugt eingestellt sowie Menschen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße berücksichtigt.
- Bewerbungsfrist:** 17. Juli 2026

Kontaktdaten:	Auskünfte: Fachabteilung: Telefon: 90294-4006 (organisatorisch) und Telefon: 90294-4091 (fachlich) Personalmanagement: Telefon: 90294-2095 Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Personalmanagement Eichborndamm 215, 13437 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellvertretende-gruppenleitung-der-fachstelle-soziale-woh-de-j67975.html

Landesamt für Bauen und Verkehr

Bezeichnung:	Leitung (w/m/d) der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	B2/AT 2
Besetzbar ab:	nächstmöglicher Zeitpunkt
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	01/LBV/2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) ist eine Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des MIL. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) wurde aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung gegründet und nimmt als Landesoberbehörde die ihr übertragenen Vollzugsaufgaben in den Bereichen Luftverkehr und Luftsicherheit wahr. Sie unterliegt insoweit unmittelbar der Fachaufsicht des MIL und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt des Landes Berlin als Oberste Landesbehörden.
Bewerbungsfrist:	23. Juli 2026
Kontaktdaten:	https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=1464890 Auskünfte zur Stellenausschreibung: Telefon: 0331 866-8051
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=1464890

Polizei Berlin

Direktion Zentraler Service Informations- und Kommunikationstechnik

Bezeichnung:	Technische Sachbearbeiterin/ Technischer Sachbearbeiter (m/w/d) Netzdesign/Antennentechnik
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 11
Besetzbar ab:	sofort

Kennzahl: 035-26

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Arbeitsgebiet: Du möchtest einen Beruf der Sinn stiftet, technisch anspruchsvoll ist und dir langfristige Sicherheit bietet? Dann ist die Technische Sachbearbeitung im Netzwerkdesign mit Schwerpunkt Hochfrequenztechnik genau dein Weg. Bei uns planst du die Funkmaststandorte der Polizei Berlin, entwickelst moderne Transportnetze (zum Beispiel Richtfunklösungen) und sorgst dafür, dass unsere Kommunikation im Einsatzfall zuverlässig funktioniert. Du bist dabei nicht nur im Büro, sondern auch regelmäßig draußen unterwegs - bei vor-Ort-Begehungen, Planungsrunden und Baubesprechungen in ganz Berlin. Das erwartet dich: - ein spannender technischer Beruf mit direktem Einfluss auf die Einsatzfähigkeit der Polizei Berlin - Planung und Weiterentwicklung hochmoderner Funk- und Datennetze - abwechslungsreiche Außentermine auch außerhalb der Liegenschaften der Polizei Berlin. Einsätze bei Störungen oder Beschädigungen - du sorgst dafür, dass alles wieder läuft.

Bewerbungsfrist: 14. August 2026

Kontaktdaten: Polizei Berlin
Dir ZS Pers A 222 Fr
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Technische-SachbearbeiterinTechnischer-Sachbearbeiter-Netz-de-j65174.html>

Aufgebote

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 07/26

Die ADAXIO AMC GmbH, Hohenstaufenstraße 7, 65189 Wiesbaden, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16959377, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Treptow, Blatt 15671N, in Abteilung III Nummer 4 eingetragene Grundschuld zu 105 000 Euro 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: GMAC-RFC Bank GmbH. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 26. September 2026 vor dem Amtsgericht Köpenick schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird (§ 469 FamFG).

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 08/26

Frau Ute Baumgardt, Franzstraße 2 A, 12247 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lankwitz, Blatt 312, in Abteilung III Nummer 14 eingetragene Grundschuld zu 30 000 Euro. Eingetragene Berechtigte: Helga Marienfeld, geboren am 11. August 1940. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 26. August 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 17/26

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin, hat als Erbe den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Peter Golm, letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers: Leonorenstraße 17, 12247 Berlin. Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers spätestens bis zum 26. August 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 16/24

Die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 28650N, Abteilung II Nummer 1 eingetragenen Nutzungsberechtigten werden mit ihren Rechten gemäß § 18 SachenRBERG ausgeschlossen. Bei dem Nutzungsrecht handelt es sich um das im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick in Abteilung II Nummer 1 eingetragene Recht und dem damit verbundenen Gebäude verzeichnet im Bestandsverzeichnis des Gebäudegrundbuchs des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 28651N. Die eingetragenen Nutzungsberechtigten sind: 1. Michel Koglin, geboren am 24. November 1970, sowie 2. die Erbengemeinschaft bestehend aus a) Waltraud Koglin, geborene Weber, geboren am 14. Mai 1930, b) Karin Ziebart, geborene Koglin, geboren am 14. September 1951, c) Rainer Koglin, geboren am 26. September 1952, d) Marianne Strecker, geborene Koglin, geboren am 12. Februar 1954.

Kraftloserklärung

Amtsgericht Lichtenberg

Aktenzeichen 70 II 15/26

In dem Aufgebotsverfahren betreffend Sparkasse Barnim, Michaelisstraße 1, 16225 Eberswalde, Geschäftszeichen: 1035204042-620-jur/kru, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Rechtspflegerin West am 1. Juli 2026 folgendes Aufgebot erlassen: Die Sparkasse Barnim, Michaelisstraße 1, 16225 Eberswalde, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17293806, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg, Gemarkung Marzahn, Blatt 16693N, in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Grundschuld zu 215 000 Euro 15 % Zinsen jährlich sowie 10 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Barnim, Eberswalde. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 11. September 2026 vor dem Amtsgericht Lichtenberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene **Förderverein Zivilgesellschaftsforschung e.V.** (Aktenzeichen VR 25801 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. November 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Friends of World Doctors Orchestra e.V.** (Aktenzeichen VR 31681 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. April 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Maviblaue e.V.** (Aktenzeichen VR 36753 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. August 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **U-Aid (Students United for Humanitarian Aid) e.V.** (Aktenzeichen VR 39576 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin